

# STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben  
am 17. April 1948

1948

Wiesbaden, den 27. März 1948.

Nr. 13

**INHALT:**

	Seite		Seite
<b>I. Landesregierung:</b>		Verordnung über die Aufstellung der Haushaltspläne der Landkreise und Gliederung des Haushaltsplans	114
Persönliche Angelegenheiten	109	Bekanntmachung über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen	115
Nachweisungen über die im Lande Hessen in der Woche vom 7. 3. bis 13. 3. 48 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) durch übertragbare Krankheiten	109	<b>Gerichte:</b>	
Gebrauch der Landesfarben	109	Urteile und Beschlüsse	115—118
Ausführungsbestimmungen zum Leistungspflichtgesetz vom 31. 7. 1947 (GVBl. S. 58)	109	Stellenausschreibungen	118
Kapitalertragsteuer-Richtlinien 1948	111	Stellenbewerbungen	119
		Öffentlicher Anzeiger	119

## I. LANDESREGIERUNG

Im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr wurden ernannt:

a) Der Ministerialdirektor Dr. Kurt Magnus mit Urkunde vom 18. 2. 1948 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

b) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden ernannt:

1. der Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Frowein mit Urkunde vom 18. 2. 1948 zum Regierungsdirektor,

2. der bisherige Regierungsinspektor Horst Mollenhauer mit Urkunde vom 17. 12. 1947 zum Regierungsoberinspektor,

3. der frühere Regierungsinspektor Franz Neumann mit Urkunde vom 17. 1. 1948 zum Berginspektor,

4. der frühere Regierungsinspektor Karl Fey mit Urkunde vom 17. 12. 1947 zum Regierungsinspektor,

5. der frühere Verwaltungsobersekretär Adam Laux mit Urkunde vom 24. 1. 1948 zum Regierungsobersekretär,

6. der frühere Verwaltungssekretär Martin Thoma mit Urkunde vom 24. 1. 1948 zum Regierungsobersekretär.

c) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis wurden ernannt:

1. der Dipl.-Ing. Walter Renz mit Urkunde vom 17. 12. 1947 zum Regierungsbaudirektor,

2. der Vertragsangestellte Heinrich Jöckel mit Urkunde vom 21. 1. 1948 zum Regierungsinspektor,

3. der Vertragsangestellte Hans Bothur mit Urkunde vom 21. 1. 1948 zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor,

4. der Vertragsangestellte Heinrich Schuck mit Urkunde vom 16. 12. 1947 zum Hausinspektor.

Hessisches Staatsministerium — der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia/1a — 11. 3. 48

### I 15 Nachweisung

über die im Lande Hessen in der Woche vom 7. 3. bis 13. 3. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten. Einwohnerzahl am 7. 12. 1947: 4 186 705

Krankheit	Regierungs-Bezirk						Hessen insgesamt	
	Darmstadt		Kassel		Wiesbaden		N	T
	N	T	N	T	N	T		
Diphtherie	28	—	29	—	36	1	93	1
Scharlach	20	—	14	—	55	1	89	1
Tbc-Lunge	29	8	56	10	142	19	227	37
Tbc.-Andere	22	2	16	1	18	3	56	6
Keuchhusten	10	—	10	—	7	—	27	—
Meningitis	—	—	3	2	—	—	3	2
Gonorrhoe	58	—	68	—	193	—	319	—
Syphilis	51	—	32	—	141	—	224	—
Unterleibstypus	3	—	—	—	—	—	3	—
Paratyphus	2	—	—	—	3	—	5	—
Bangsche Krankheit	1	—	—	—	—	—	1	—
Übertragbare Gelbsucht	—	—	1	—	—	—	1	—
Krätze	148	—	206	—	39	—	393	—
Übertragbare Gehirnentzündung	2	—	1	—	—	—	3	—
Grippe	—	—	—	—	20	—	20	—
Masern	53	—	37	—	14	—	104	—
Kindbettfieber n. Fehlgeburt	—	—	—	—	1	—	1	—

Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 19. 3. 1948

### 146 Gebrauch der Landesfarben

Es bestehen keine Bedenken, die durch die hessische Verfassung bestimmten Landesfarben „Rot-Weiß“ bei festlichen Anlässen und öffentlichen Veranstaltungen — soweit die Militärbehörden beteiligt sind, neben der amerikanischen Flagge, in anderen Fällen allein — zur Ausgestaltung von Innenräumen zu verwenden oder im Freien an einem Mast oder an Hausfronten zu zeigen.

Über das Beflaggen von Dienstgebäuden usw. mit der Landesflagge ergeht nach Verabschiedung des z. Z. dem Landtag vorliegenden Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen noch besondere Bestimmung.

Der Minister des Innern — II a/Az. 3 d 34 — 22. 1. 48

### 147 Ausführungsbestimmungen zum Leistungspflichtgesetz vom 31. 7. 1947 (GVBl. S. 58)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten bestimme ich auf Grund des § 29 des Leistungspflichtgesetzes:

#### Zu § 1

Andere als die im Gesetz genannten Tatbestände können unter keinen Umständen zur Begründung einer Leistungspflicht herangezogen werden.

Ziff. 1: Es kommen in erster Linie Katastrophenschäden, aber auch sonstige die Allgemeinheit schwer belastende Notstände in Betracht. Dabei kann es sich auch um Notstände von längerer Dauer handeln, die besondere Maßnahmen, z. B. zur Eingliederung der Flüchtlinge, zum Ausgleich der Demontageschäden oder sonst zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft, erforderlich machen.

Ziff. 2: Hier ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

#### Zu § 3

Ob die Voraussetzungen einer der Befreiungen vorliegen, entscheidet die Bedarfsstelle.

Die Interessen der noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen sind besonders zu berücksichtigen.

Das Leistungspflichtgesetz findet keine Anwendung auf Vermögenswerte, die unter die Absätze 1 und 2 des Art. I des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 fallen, soweit nicht im Einzelfall die Landesmilitärregierung eine schriftliche Genehmigung erteilt. Über das Verfahren zur Beantragung dieser Genehmigung der Militärregierung schweben noch Verhandlungen mit dem Landesamt für Vermögenskontrolle. Nach Abschluß der Verhandlungen ergeht hierüber noch ein besonderer Erlaß.

Ziff. 7: Ausländer und ausländische Gesellschaften sind nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers des Innern heranzuziehen. In besonderen Notfällen kann die Heranziehung auch ohne vorherige Zustimmung erfolgen. In diesen Fällen ist dem Minister des Innern unverzüglich zu berichten.

#### Zu § 4

1. Die Bedarfsstellen sind mit Inkrafttreten des Gesetzes bei den Regierungspräsidenten, den Landräten und Oberbürgermeistern errichtet. Zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung ist dafür Sorge zu tragen, daß die Entscheidungen auf Grund des Leistungspflichtgesetzes nur von einer Stelle innerhalb jeder Behörde getroffen werden; die abschließende Zeichnung ist nach Möglichkeit einem rechtskundigen Beamten zu übertragen.

2. Inanspruchnahmen auf Grund des Gesetzes sind grundsätzlich durch die untere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Die Inanspruchnahme kann durch den Regierungspräsidenten

*IK*  
*Ke. Be*  
*Mo*

erfolgen, wenn sie für Aufgaben erforderlich ist, die über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde hinausgehen, oder wenn der Regierungspräsident es aus besonderen Gründen für notwendig hält.

In folgenden Fällen ist der Regierungspräsident ausschließlich zuständig:

- a) für Übertragung von Rechten einschließlich des Eigentums an beweglichen Sachen aller Art mit Ausnahme von Trümmern,
- b) für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen zu Gebrauch, dagegen nicht für die Anordnung zur Ausführung einzelner Beförderungen gemäß § 8 Ziff. 9,
- c) für sonstige Inanspruchnahmen zu Gebrauch für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten. Muß nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde eine von dieser vorgenommene Inanspruchnahme nach Ablauf der ersten 6 Monate weiter aufrechterhalten bleiben, so entscheidet über die weitere Inanspruchnahme der Regierungspräsident;
- d) für alle Inanspruchnahmen zu Gebrauch, soweit es sich um Gegenstände in einem Wert von über RM 10 000,— handelt.

3. Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 8 Ziff. 1—8 die Bedarfssstelle, in deren Bezirk sich die in Anspruch zu nehmende Sache befindet oder das in Anspruch zu nehmende Recht bisher im wesentlichen ausgeübt worden ist, in den Fällen des § 8 Ziff. 9 und 10 die für den augenblicklichen Aufenthaltsort zuständige Bedarfssstelle.

#### Zu § 6

Abs. 2. Die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bedarfssstelle finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Die Gemeinde ist den Leistungspflichtigen gegenüber Empfängerin der Leistung.

#### Zu § 7

Maßgebend ist vor allem § 811 ZPO. Auch in den Fällen des § 1 Ziff. 1 und 3 sollen Gegenstände, die der Pfändung nicht unterworfen sind, nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Verhütung oder Beseitigung besonders schwerer Nachteile für die Allgemeinheit, namentlich einer unmittelbar drohenden gemeinen Gefahr, erforderlich ist.

Ziff. 1: Es kann auch die Überlassung der Mitbenutzung gefordert werden.

Ziff. 2: Unter Geschäftsräumen sind auch Betriebsräume zu verstehen.

Ziff. 6: Eine Leistung, die nach anderen Vorschriften nur mit Zustimmung einer Behörde, namentlich einer Bewirtschaftungsstelle, bewirkt werden darf, kann nur im Einvernehmen mit dieser Behörde gefordert werden.

Ziff. 9: Die Ausführung von Beförderungen soll in erster Linie von den Inhabern darauf gerichteter Erwerbsbetriebe verlangt werden, jedoch können auch alle anderen Besitzer eines Beförderungsmittels verpflichtet werden, mit diesem Beförderungen auszuführen oder gemäß § 12 durch das ihnen zur Verfügung stehende Bedienungspersonal ausführen zu lassen.

#### Zu § 9

Abs. 1. Für die Gebrauchsunterlassung soll möglichst eine bestimmte Dauer festgesetzt werden. Die Gebrauchsunterlassung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn der Empfänger einen unangemessenen oder bestimmungswidrigen Gebrauch von der Leistung macht; wenn der Empfänger die festgesetzte Vergütung nicht zahlt, ist im Hinblick auf § 16 (2) zu prüfen, ob die Inanspruchnahme aufgehoben werden kann.

Abs. 2. Der Leistungspflichtige ist in jedem Falle darauf hinzuweisen, daß er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme die käufliche Übernahme verlangen kann. Verlangt der Leistungspflichtige die käufliche Übernahme einer Sache oder eines Rechts, die einem Dritten zum Gebrauch überlassen worden sind, so kann die Bedarfssstelle die Sache oder das Recht selbst käuflich erwerben oder den Dritten dazu auffordern. Die Bedarfssstelle soll eine einem Dritten überlassene Sache oder ein überlassenes Recht nur ausnahmsweise in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses erwerben. Lehnen die Bedarfssstelle und der Dritte die käufliche Übernahme ab, so ist die Inanspruchnahme aufzuheben.

#### Zu § 10

Abs. 1. Die Bestimmungen dieses Erlasses zu § 8 Ziffer 6 finden entsprechende Anwendung.

Abs. 2. Werden Futtermittel und Betriebsstoffe verbraucht, so haben die Empfänger und die Bedarfssstelle für Naturalersatz Sorge zu tragen.

#### Zu § 14

Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie neben dem Verkehrswert der Leistung und den aus Anlaß der Leistung entstehenden notwendigen Auslagen des Leistungspflichtigen auch den Wert gebührend berücksichtigt, den der Gegenstand

für den Leistungspflichtigen persönlich hat, oder den zulässigen Preis, den er für die Wiederbeschaffung des Gegenstandes voraussichtlich aufwenden muß.

Bis zum Erlaß neuer Tarife für bestimmte Regelleistungen können unter Berücksichtigung der in Abs. 1 gegebenen Grundsätze die zum Reichleistungsgesetz erlassenen Gebührensätze weiterhin Anwendung finden. Es sind dies insbesondere:

1. für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 8. 44, II W 13500/44 -- 116 UB, MBLIV S. 622,
2. für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahmen von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw.:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. 1. 42, I Ra 25/42, 116 C, MBLIV S. 243,
3. für die Inanspruchnahme von Pferden und Gespannfahrzeugen:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. 8. 38, I Ra 320/38 -- 116, RMBIV S. 1403, u. v. 2. 12. 33, I Ra 570/38 -- 116, RMBIV S. 2080,
4. für die Inanspruchnahme von Pferden zu Eigentum:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 6. 43, I Ra 8580/43 -- 116 P, MBLIV S. 939,
5. für die Abfindung von Begleitpersonen bei der Erfassung und Inanspruchnahme von Sachleistungen:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. 4. 41, II W 12037/44 -- 116 So MBLIV S. 489,
6. für die Vergütung der Sachverständigen für Schätzungen:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. 8. 44, II W 13389/44 -- 116 V, MBLIV S. 558,
7. für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen:  
der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. 4. 41, I Ra 782/41 -- 116 F, RMBIV S. 610,  
mit der Änderung des Erlasses vom 24. 4. 1942, I Ra 1060/42 -- 116 E, MBLIV S. 783.

#### Zu § 16

Abs. 1. Die Pflicht der Bedarfssstelle zur Zahlung gilt für alle Verbindlichkeiten des Leistungsempfängers gegenüber dem Leistungspflichtigen aus dem Leistungsverhältnis, umfaßt also nicht nur die Vergütung, sondern auch Auslagenersatz gemäß § 14 (1) und Schadenersatzleistungen gemäß § 15.

Abs. 2. Die Frist des Satzes 2 beginnt nicht mit der Inanspruchnahme, sondern erst mit der Bewirkung der Leistung zu laufen.

#### Zu § 18

Die Klage ist insbesondere zulässig gegen die Anforderung der Leistung, die Anordnung einer Beschlagnahme und die Festsetzung der Höhe der Vergütung oder Entschädigung. Maßgebend sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. 10. 46 (GVBl. S. 194).

#### Zu § 19

Ist der Leistungspflichtige nicht erreichbar, so muß die Anforderung an seinen Vertreter gerichtet werden; ist ein Vertreter nicht vorhanden oder der Leistungspflichtige unbekannt, so muß die Anforderung an einen bestellten Pfleger gerichtet werden. Erforderlichenfalls ist dessen Bestellung bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

#### Zu § 20

In der Anforderung sind die Bedarfssstelle, der Leistungspflichtige, der Empfänger, die gesetzliche Grundlage, der Zweck der Inanspruchnahme, bei Inanspruchnahmen zu Gebrauch möglichst die Dauer, sowie das zulässige Rechtsmittel bestimmt zu bezeichnen. Es muß in jedem Falle klargestellt werden, ob es sich um eine Inanspruchnahme zu Gebrauch oder zu Eigentum handelt. Hinsichtlich der Rechtsmittelbezeichnung verweise ich auf meinen Erlaß VI -- 3 n II -- IV (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 9. 8. 47). Der Leistungspflichtige ist ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und des § 23, der Empfänger auf die Vorschriften des § 16, Abs. 2 und des § 20 Abs. 3 hinzuweisen.

Die Anforderung ist an jeden zu richten, von dem bekannt ist, daß seine Rechte durch die Inanspruchnahme betroffen werden, also z. B. an alle Miteigentümer, sowie neben dem Eigentümer an Mieter, Nießbraucher oder sonstige zum Besitz Berechtigte, sowie gegebenenfalls an behördliche Stellen, die eine Sicherstellung des Gegenstandes verfügt haben.

#### Zu § 22

Eine Beschlagnahme soll nur erfolgen, wenn die Verwirklichung der Inanspruchnahme anderenfalls gefährdet erscheint.

#### Zu § 23

Die Anmeldung der Ansprüche für Leistungen, die zugunsten eines Dritten erfolgt sind, ist von der Bedarfssstelle zum Zwecke einer unmittelbaren Einigung an den Empfänger

ger der Leistung weiterzuleiten. Wenn eine Einigung nicht zustandekommt, hat die Bedarfsstelle gemäß § 24 die Vergütung ihrerseits festzusetzen.

#### Zu § 25

Im Falle einer Inanspruchnahme zu Gebrauch treten die Pfand- und Nießbrauchsrechte Dritter gegenüber dem durch die Anforderung begründeten Recht des Empfängers zurück; im Falle einer Inanspruchnahme zu Eigentum erlöschen sie.

#### Zu § 28

Als „Antrag“ im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt jeder Einspruch oder jede Beschwerde gegen eine auf Grund des Reichsleistungsgesetzes erfolgte und heute noch fortbestehende Inanspruchnahme. Unter diese Bestimmung fallen daher zwangsläufig nur Inanspruchnahmen zu Gebrauch.

Die Inanspruchnahme muß auf jeden Fall ohne sachliche Prüfung aufgehoben werden. Zuständig für die Aufhebung ist die Behörde, die nach geltendem Recht für die betreffende Inanspruchnahme Bedarfsstelle wäre.

Wiesbaden, den 19. 3. 48

gez. Zinnkann

### 1. Kapitalertragsteuer-Richtlinien 1948

Ich übersende die Kapitalertragsteuer-Richtlinien 1948, deren Veröffentlichung auch in den anderen Ländern der amerikanischen Zone und in der britischen Zone vorgesehen ist, zur Beachtung. Der Präsident des Beratenden Finanzausschusses bei der Militärregierung für die französische Besatzungszone in Speyer beabsichtigt, der Militärregierung in Baden-Baden die Übernahme des Entwurfs für die französische Zone vorzuschlagen. Ich habe auf seinen Wunsch die Zuständigkeitsregelung des Abschnitts 32 der Richtlinien auf die Länder der französischen Zone ausgedehnt.

Gemäß Abschnitt 34 gelten die Richtlinien für die Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1947 zufließen. Soweit steuerliche Mehrbelastungen dadurch eingetreten sind, daß nach dem 31. Dezember 1947 noch nach den bisherigen Bestimmungen verfahren worden ist, bitte ich auf Antrag nach § 131 AO zu helfen.

Unterschiede gegenüber dem bisherigen Verfahren ergaben sich insbesondere in den Abschnitten 2 und 3 (Personengesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine), 6 und 8 (Kontokorrentzinsen der Banken, Rohstoffkredite), 12 (Organgesellschaften) und 24 (Körperschaftsteuerfreie Banken und Versicherungsgesellschaften).

Wiesbaden, den 6. März 1948

Hessisches Staatsministerium Der Minister der Finanzen  
S 2250 — St 3

### Kapitalertragsteuer-Richtlinien 1948 (KapStR 1948)

#### Inhaltsübersicht

- 1.—10. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge
- 11., 12. Befreiung von der Kapitalertragsteuer
- 13., 14. Berechnung des Steuerabzugs
- 15.—17. Zeitpunkt des Steuerabzugs
18. Abführung der Kapitalertragsteuer
19. Erstattung der Kapitalertragsteuer
- 20.—24. Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an Banken oder Versicherungsgesellschaften
- 25.—32. Durchführung des Rückerstattungsverfahrens
- 33., 34. Erstattung in besonderen Fällen, Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien betreffen die durch das Kontrollratgesetz Nr. 12 eingeführte erweiterte Kapitalertragsteuerpflicht.

Die Bestimmungen über die Kapitalertragsteuer sind enthalten in den §§ 20, 43, 44, 47 EStG 1946 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen, 1947, S. 524) und in der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — KapStDV vom 22. Dezember 1934 (KapStDV 1946 — StAnz, 1947 S. 536).

#### I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge (§ 43 EStG. Art XV KRG 12)

##### 1. Voraussetzung der erweiterten Kapitalertragsteuerpflicht

Der Kreis der kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte ist durch Ziffer 2 des Artikels XV KRG 12 erheblich erweitert. Voraussetzung für die Kapitalertragsteuerpflicht der im Artikel XV KRG 12 (§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 EStG) bezeichneten Körperschaften ist, daß Schuldner eine der in Artikel XV Ziffer 2 Buchstabe a KRG 12 (§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 EStG) bezeichneten Körperschaften ist. Mit dieser Maßgabe unterliegen auch persönlich steuerbefreite Körperschaften als Gläubiger mit ihren inländischen Einkünften dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes).

##### 2. Begriff der anderen Gesellschaften

Unter den Begriff der „anderen Gesellschaften“ fallen Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende Vereinigungen mit Rechten einer juristischen Person, Personengesellschaft-

ten, wie die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, fallen nicht unter den Begriff der „anderen Gesellschaften“.

##### 3. Begriff der Körperschaften

Unter den Begriff „Körperschaften“ fallen die nicht schon im Abschnitt 2 genannten juristischen Personen des privaten Rechts (wie z. B. rechtsfähige Pensionskassen, Versorgungskassen, Unterstützungskassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen. Zu den Körperschaften in diesem Sinn zählen außer den im Gesetz selbst genannten öffentlichen Verwaltungsstellen und Gebietskörperschaften alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ein-schluß der öffentlich-rechtlichen Kirchen und Kirchenverbände.

##### 4. Verhältnis zur beschränkten Steuerpflicht

Die in Ziffer 2 des Artikels XV KRG 12 (§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 EStG) ausgesprochene Ausdehnung auf weitere Kapitalerträge wirkt sich auch auf die inländischen Einkünfte der beschränkt steuerpflichtigen Personen aus. Soweit also die in § 49 Ziffer 5 EStG bezeichneten Einkünfte aus Kapitalvermögen nunmehr dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen sind, unterliegen sie diesem Steuerabzug auch dann, wenn der Gläubiger beschränkt steuerpflichtig ist. Der Steuerabzug ist demnach vom Schuldner dieser Kapitalerträge ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob und in welchem Umfange der Gläubiger der Kapitalerträge persönlich einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist.

##### 5. Begriff „sonstige Darlehen“

Nicht nur die Zinsen aus Hypotheken (und Grundschulden) und Schuldverschreibungen, sondern auch die Zinsen aus sonstigen Darlehen unterliegen unter der im Abschnitt 1 bezeichneten Voraussetzungen der Kapitalertragsteuer. Es muß sich aber um Darlehen im Sinne des bürgerlichen Rechts handeln. Eine gestundete Kaufpreisforderung, die vom Schuldner verzinst wird, bleibt trotz der Stundung rechtlich weiterhin eine Kaufpreisforderung. Die Zinsen, die eine Kapitalgesellschaft aus einer gestundeten Kaufpreisforderung schuldet, unterliegen deshalb nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Rentenschulden sind in der Regel keine Darlehensschulden. Renten aus Rentenschulden gehören zwar nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, unterliegen aber nicht der Kapitalertragsteuer. Zuschüsse, die von Arbeitgebern zur Sanierung von Pensionskassen gezahlt werden, sind keine „sonstigen Darlehen“.

##### 6. Befreiung der Zinsen aus Kontokorrenten

Der Begriff des Kontokorrents bestimmt sich nach § 355 HGB. Zinsen aus Kontokorrenten sind allgemein vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit. Dabei kommt es weder darauf an, ob es sich um Kontokorrentzinsen zwischen kaufmännischen Unternehmungen, Banken, Kreditinstituten, anderen Unternehmungen oder Personen handelt noch darauf, ob der Rechnungsüberschuß während eines längeren oder kürzeren Zeitraumes bestehen bleibt. Rohstoffkredite sind ihrem Wesen nach Kontokorrentkredite. Auch wenn eine sog. Kreditlinie von über einem Jahr vereinbar sein sollte, unterliegen die Zinsen aus Rohstoffkrediten nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag.

##### 7. Befreiung der Zinsen aus kurzfristigen Bankvorschüssen

Als kurzfristige Bankvorschüsse sind nur solche von Kreditinstituten außerhalb des Rahmens eines Kontokorrents gewährte Kredite anzusehen, deren tatsächliche Laufzeit höchstens ein Jahr beträgt. Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, gleichgültig aus welchem Grunde und ob vereinbart oder nicht, so unterliegen die Zinsen, soweit sie für die Zeit nach Ablauf des ersten Jahres gewährt werden, dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der späteren Laufzeit. Mit dieser Maßgabe können Stillhalte-kredite, die zum Teil schon viele Jahre laufen, nicht als kurzfristig angesehen werden, auch dann nicht, wenn die Laufzeit nicht dem Willen der Beteiligten entspricht, sondern durch die Verhältnisse erzwingen ist.

##### 8. Einlagezinsen bei Kreditinstituten

Kreditzinsen, nicht nur Darlehenszinsen, die eine Bank oder Sparkasse für die Einlagen zahlt oder gutschreibt, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn der Jahresbetrag der Zinsen 250.— RM (bei kürzerer Dauer einen entsprechenden Teilbetrag) übersteigt. Kontokorrentzinsen, die 250.— RM jährlich übersteigen und von einer Bank bezahlt oder gutschrieben werden, fallen unter die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach Abschnitt 6. Die Kapitalertragsteuerpflicht entsteht bei den Einlagezinsen ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Kreditinstituts. Der Steuerabzug ist von den Kreditinstituten im Sinn des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) und den Postsparkassen vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf,

ob es sich um kurz- oder langfristige Einlagen handelt. Ein Steuerabzug ist nur vorzunehmen, wenn die für ein Konto zu vergütenden Einlagezinsen den Betrag von 250.— RM (oder einen entsprechenden Teilbetrag) übersteigen. Eine Zusammenrechnung der Zinsen mehrerer Konten — sei es für den gleichen Inhaber, sei es für einkommensteuerlich zusammen zu veranlagende Person — findet nicht statt.

#### 9. Steuerabzug bei Tilgungsdarlehen

Bei Tilgungsdarlehen, die durch eine Quote getilgt werden, in der ein Zinsbetrag enthalten ist, ist nur der auf die Verzinsung entfallende Teil der Quote, nicht aber der zur Tilgung verwandte Teil kapitalertragsteuerpflichtig. Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner muß sich ggf. vom Gläubiger die Aufteilung der Tilgungsquote in Verzinsung und Tilgung mitteilen lassen.

#### 10. Kapitalertragsteuer bei Konsortialkredit

Bei Konsortialkrediten schließt sich eine Mehrzahl von Geldgebern (in der Regel Kreditinstitute) meist in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen (Konsortium), um einer dritten Person einen Kredit zur Verfügung zu stellen. Nicht selten lassen einzelne der Konsortien weitere Personen (Unterkonsortien) an ihrer Quote teilnehmen. Gegenüber dem Schuldner wird das Konsortium gewöhnlich durch eines seiner Mitglieder (Konsortialleiter) vertreten. Vielfach sind dem Schuldner die übrigen Mitkonsortien oder Unterkonsortien überhaupt nicht bekannt. Dennoch besteht auch bei dieser Rechtsgestaltung eine unmittelbare Beziehung des Konsortiums (also aller Mit- und Unterkonsortien) zu dem Schuldner. Das Konsortium und nicht nur der Konsortialleiter ist Kreditgeber. Zinsen, welche der Schuldner an den Konsortialleiter zahlt, gelten daher als unmittelbar den Mit- und Unterkonsortien entsprechend ihren Quoten zugeflossen. Ein Steuerabzug etwa mit Rücksicht auf die Rechtsform des Konsortialleiters oder die zwischen den Konsortien bestehenden Rechtsbeziehungen kommt nicht in Betracht. Für die Erhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag sind nur die Verhältnisse des Kreditnehmers und seine Rechtsbeziehungen zum Konsortium als solche, d. h. in der Regel zum Konsortialleiter, maßgebend. Hier gelten aber keine Besonderheiten, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Art. XV Ziffer 2a KRG 12.

**Beispiel:** Ein Konsortium unter Führung einer Aktiengesellschaft hat einer Einzelirma einen langfristigen Kredit gewährt. Die vom Kreditnehmer gezahlten Zinsen sind nicht kapitalertragsteuerpflichtig, da dieser Schuldner keine „andere Gesellschaft“ usw. ist. Bei der Verjüngung der vereinbarten Zinsen durch den Konsortialleiter an die Mitkonsortien oder durch diese an ihre Unterkonsortien ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen, da es sich nicht um Zinszahlungen des Konsortialleiters für eigene Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Mitkonsortien handelt.

### II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

(Art. XV Ziffer 3 KRG 12, § 2 KapStDV)

#### 11. Befreiung bei Personengleichheit

Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind. Diese Voraussetzung liegt nur vor, wenn der Anteil oder die sonstigen Kapitalforderungen und das Recht zum Empfang der darauf entfallenden Kapitalerträge unmittelbar in der Hand des Schuldners der Kapitalerträge vereinigt sind. Verschiedene Betriebe gewerblicher Art derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts können nicht als die „gleiche Person“ angesehen werden, ebenso nicht die Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst im Verhältnis zu ihren gewerblichen Betrieben.

#### 12. Keine Befreiung bei Organgesellschaften

Organgesellschaften behalten ihren rechtlichen Charakter, weil das beherrschte Unternehmen rechtlich weiterbesteht. Kapitalerträge aus Darlehen, die das beherrschende Unternehmen dem beherrschten Unternehmen gewährt hat, sind daher grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig.

Befinden sich jedoch sämtliche Anteile des beherrschten Unternehmens in der Hand des beherrschenden Unternehmens und ist das beherrschte Unternehmen verpflichtet, seinen Gewinn an das beherrschende Unternehmen abzuführen, so können Kapitalerträge dem beherrschenden Unternehmen nicht zufließen. In diesem Fall ist das ganze Einkommen des beherrschten Unternehmens als unmittelbares Einkommen des beherrschenden Unternehmens anzusehen. Kapitalertragsteuerpflicht ist in diesem Fall nicht gegeben.

### III. Berechnung des Steuerabzugs

Art. V Ziffer 1 KRG 12, § 3 KapStDV)

#### 13. Begriff des Kapitalertrags

- (1) Der Steuerabzug ist von den vollen Kapitalerträgen zu berechnen. Besondere Vergütungen, die vom Schuldner neben den Zinsen als Verwaltungsgebühren, Provisionen u. ä. zu leisten sind, gehören zum vollen Kapitalertrag

im Sinn des § 3 Abs. 1 KapStDV und unterliegen somit dem Steuerabzug vom Kapitalertrag.

- (2) Zinsen von durchlaufenden Krediten unterliegen dem Steuerabzug nur bei dem wirtschaftlichen Schuldner, vorausgesetzt, daß die vermittelnde Stelle nur eine angemessene Verwaltungsgebühr berechnet.

**Beispiel:** Eine Landesversicherungsanstalt hat an eine Stadtgemeinde X über deren Stadtparkasse ein Darlehen gegeben; die Stadt hat die Mittel des Darlehens einem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung gestellt, weil der Betrieb selbst den Darlehensvertrag nicht abschließen konnte. Der Steuerabzug ist bei der Abführung der Zinsen an die Stadt vom Betrieb gewerblicher Art für Rechnung des Gläubigers, der Landesversicherungsanstalt, vorzunehmen. Bei der Weiterleitung der um die Kapitalertragsteuer gekürzten Zinsen an die Landesversicherungsanstalt ist Kapitalertragsteuer durch die Stadt nicht nochmals einzubehalten, ebenso auch nicht durch die Stadtparkasse, wenn diese keine oder nur eine angemessene Verwaltungsgebühr berechnet hat.

#### 14. Besonderheiten bei Tilgungsdarlehen

Tilgungsdarlehen werden manchmal in der Weise gewährt, daß zwar ausdrücklich eine Verzinsung nicht vereinbart wird, daß der Schuldner jedoch neben der Tilgungsrate Verwaltungsgebühren (Provisionen) leisten muß, oder daß diese Verwaltungsgebühren in der Tilgungsrate mit enthalten sind. Die Verwaltungsgebühren oder der ihnen entsprechende Anteil der Tilgungsrate stellen steuerabzugspflichtige Kapitalerträge dar. Abschnitt 9 Satz 2 gilt entsprechend.

### IV. Zeitpunkt des Steuerabzugs (§ 6 KapStDV)

#### 15. Grundsätzliche Regelung (Zufließen)

Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Kapitalerträge, die erst nach dem Zeitpunkt der Neuregelung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag nach Artikel XV KRG 12 dem Gläubiger zugeflossen sind, unterliegen deshalb dem Steuerabzug, gleichgültig ob sie schon vorher fällig gewesen sind, oder nicht. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 KapStDV bleibt unberührt.

#### 16. Besonderheiten bei Zinsscheinen festverzinslicher Wertpapiere

Bei Zinsscheinen festverzinslicher Wertpapiere ist zu beachten, daß der Gläubiger rechtlich und tatsächlich über die Kapitalerträge von dem Zeitpunkt ab verfügen kann, von dem ab die Zinsscheine zur Einlösung fällig sind und vom Gläubiger auch tatsächlich eingelöst werden können. Schon von diesem Zeitpunkt ab ist der Kapitalertrag zugeflossen. Der Steuerabzug ist deshalb in der Regel schon bei Fälligkeit und nicht erst bei der Einlösung vorzunehmen. Wenn allerdings der Schuldner durch behördliche Anordnungen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmacht (Gesetz Nr. 53) gehindert ist, die Zinsen zu zahlen oder sie in der Art gutzuschreiben, daß der Gläubiger darüber verfügen kann, so liegt ein Zufluß noch nicht vor. Waren die Zinsscheine schon vor dem Inkrafttreten der Neuregelung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zur Einlösung fällig und hatte der Gläubiger auch darüber verfügen können, erfolgt aber die tatsächliche Einlösung erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung der Kapitalertragsteuer, so ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, weil in diesem Fall die Erträge bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zugeflossen sind.

#### 17. Übergangsregelung

Bei festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen, Obligationen, Pfandbriefen, Auslosungsrechten) und anderen festverzinslichen Forderungen (z. B. Hypothekenforderungen, eingefrorenen Krediten) unterliegen nur diejenigen Zinsen der Kapitalertragsteuer, die auf die Zeit nach Inkrafttreten der erweiterten Kapitalertragsteuer entfallen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung und die Erstellung bereits abgeführter Kapitalertragsteuer richtet sich nach den in den einzelnen Ländern und Zonen erlassenen Anordnungen.

### V. Abführung der Kapitalertragsteuer (§ 8 KapStDV)

#### 18. Verpflichtungen des Schuldners

Der Schuldner der Kapitalerträge hat grundsätzlich den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen und die einbehaltenen Steuerbeträge binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen. Außerdem hat der Schuldner innerhalb der in § 8 Abs. 1 KapStDV festgesetzten Frist dem Finanzamt unter Verwendung des in Betracht kommenden amtlichen Vordrucks eine Kapitalertragsteueranmeldung einzurichten. Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Kapitalertragsteuerbescheinigung nach Maßgabe des § 10 KapStDV zu erteilen. In dieser ist in jedem Fall das Finanzamt anzugeben, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt ist.

### VI. Erstattung der Kapitalertragsteuer (§ 13 KapStDV)

#### 19. Erstattung an den Schuldner

Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner nach § 13 KapStDV

auf Antrag dann erstattet, wenn sie einbehalten oder abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand. Erstattungsansprüche können z. B. dann gegeben sein, wenn Kapitalertragsteuer in den in den Abschnitten 15 und 16 geregelten Fällen einbehalten worden ist, obwohl die Kapitalerträge bereits vor Inkrafttreten der Neuordnung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag zugeflossen waren. Das Gleiche gilt für die in Abschnitt 17 geregelten Fälle.

#### VII. Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an Banken oder Versicherungsgesellschaften (Artikel V Ziffer 2 KRG 12, § 47 Abs. 4 EStG)

##### 20. Rückerstattung auf Antrag

Banken und Versicherungsgesellschaften können die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer aus Kapitalerträgen, die sie für eigene Rechnung vereinnahmt haben, beantragen, soweit die Kapitalertragsteuer ihre ordnungsgemäße Steuer-schuld übersteigt. Dieses Erstattungsverfahren ist in der KapStDV nicht geregelt.

##### 21. Kreis der Berechtigten

Zu den Banken gehören ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle der Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitute (Bankunternehmen, die öffentlichen und privaten Sparkassen, Spar- und Darlehenskassenvereine, die Sparkassen und Giroverbände und die öffentlichen und privaten Bausparkassen). Zu den Versicherungsgesellschaften gehören alle Versicherungsunternehmen, die den zuständigen Aufsichtsbehörden für Privatversicherungen unterstehen, also auch die sog. kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Zu den Versicherungsgesellschaften gehören auch die öffentlichen Versicherungsanstalten und die Träger der Sozialversicherungen, Pensions- und Unterstützungskassen und sonstige soziale Kassen.

##### 22. Umfang des Anspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht dann, wenn der Steuerabzug die endgültig festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld übersteigt. Dies bedeutet, daß sich der Erstattungsanspruch bei Banken und Versicherungsgesellschaften, die von der Körperschaftsteuer nach § 4 Abs. 1 KStG persönlich befreit sind, abweichend von § 4 Abs. 2 KStG auf die gesamte Kapitalertragsteuer erstreckt. Bei Banken, die in Form einer Einzelfirma oder Personengesellschaft betrieben werden, erstreckt sich der Erstattungsanspruch nur auf die Kapitalertragsteuer, die von den zum Betriebsvermögen der Bank gehörenden Kapitalerträgen einbehalten worden ist. Die Erstattungsberechtigten sind verpflichtet, in ihren Handelsbüchern die von den Schuldnern der Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer so aufzugliedern, daß klar zu ersehen ist, welche Steuerbeträge auf Kapitalerträge des Privatvermögens (also auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen) und welche Steuerbeträge auf Kapitalerträge des Bankbetriebsvermögens (also auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Bank) entfallen. Eine entsprechende Aufgliederung hat in der Einkommensteuererklärung zu erfolgen.

##### 23. Sparkassen und Staatsbanken

Sparkassen, die nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 KStG in Verbindung mit § 7 KapStDV nur mit den Geschäften steuerpflichtig sind, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs nicht dienen, haben Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, die auf die für eigene Rechnung vereinnahmten Kapitalerträge entfällt, wenn der Steuerabzug die endgültig festgesetzte Steuerschuld übersteigt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Kapitalerträge selbst der Körperschaftsteuer unterliegen oder nicht. Die gleiche Regelung gilt für Staatsbanken, soweit diese mit den Geschäften allgemein wirtschaftlicher Art nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 KStG der Körperschaftsteuer unterliegen.

##### 24. Vereinfachung bei persönlicher Steuerbefreiung

Zur Vermeidung des Rückerstattungsverfahrens kann die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn das zuständige Finanzamt der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2, 3 oder 7 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft eine Bescheinigung über die persönliche Steuerbefreiung erteilt.

#### VIII. Durchführung des Rückerstattungsverfahrens

##### 25. Zuständigkeit

Zuständig für die Vornahme der Erstattung ist grundsätzlich das Finanzamt, das für die Veranlagung des Erstattungsberechtigten zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständig ist.

##### 26. Keine Erstattung der in anderen Ländern (und Zonen) abgeführten Kapitalertragsteuer

Kapitalertragsteuer, die

- bei Veranlagung in der britischen Zone an Finanzkassen außerhalb der britischen Zone,
- bei Veranlagung in einem Land der amerikanischen Zone an Finanzkassen außerhalb dieses Landes abgeführt worden ist, wird bis auf weiteres nicht erstattet.

Den Erstattungsberechtigten bleibt es überlassen, ihren Erstattungsanspruch insoweit unmittelbar gegenüber dem Land oder der Zone geltend zu machen, deren Haushalt die Kapitalertragsteuer zugeflossen ist. Es ist ihnen zu diesem Zweck auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen, aus der ersichtlich ist, in welchem Umfang ein Erstattungsanspruch besteht. Wegen der Zuständigkeit vergleiche Abschnitt 32.

##### 27. Rückerstattung bei Abführung der Kapitalertragsteuer an mehrere Länder

Ist Kapitalertragsteuer sowohl an Finanzkassen innerhalb der britischen Zone als auch an Finanzkassen außerhalb der britischen Zone in der amerikanischen oder französischen Zone abgeführt worden, so bestimmt sich die Höhe des von jeder beteiligten Finanzverwaltung zu erstattenden Betrags nach dem Verhältnis des zu erstattenden Gesamtbetrags zu dem Gesamtbetrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Wegen der Zuständigkeit vergleiche Abschnitt 32.

Beispiel: Von 7500 RM im Jahr 1946 einbehaltener Kapitalertragsteuer sind 3000 RM an eine Finanzkasse in Württemberg-Baden, 1000 RM an eine Finanzkasse in Bayern und 3500 RM an eine Finanzkasse in der britischen Zone abgeführt worden. Die Steuerschuld beträgt 6000 RM, demnach sind 1500 RM Kapitalertragsteuer zu erstatten. Der Erstattungsanspruch beträgt  $\frac{1}{5}$  der auf die Steuerschuld angerechneten Kapitalertragsteuer. Wird der Steuerpflichtige in Württemberg-Baden veranlagt, so können ihm ein Fünftel der von Württemberg-Baden vereinnahmten Kapitalertragsteuer von 3000 RM = 600 RM erstattet werden. Das Veranlagungsfinanzamt stellt dem Erstattungsberechtigten außerdem eine Bescheinigung aus, daß er Anspruch auf Erstattung von  $\frac{1}{5}$  von 1000 RM = 200 RM einbehaltene Kapitalertragsteuer gegen Bayern und von  $\frac{1}{5}$  von 3500 RM = 700 RM Kapitalertragsteuer gegen die britische Zone hat. Das Datum des maßgebenden Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheids ist in der Bescheinigung anzugeben.

##### 28. Zeitpunkt des Antrages

Der Antrag auf Erstattung kann nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, in dem die Kapitalertragsteuer fällig und einbehalten worden ist. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht geltend gemacht wird

- a) von Körperschaften, die von der Körperschaftsteuer nach § 4 Abs. 1 KStG persönlich befreit sind, bis zum Schluß des Jahres, das auf das Jahr folgt, in welchem die Kapitalertragsteuer fällig geworden ist;
- b) von den übrigen Erstattungsberechtigten bis zum Schluß des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem ihnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid, aus dem sich die Höhe des Erstattungsanspruchs ergibt, zugegangen ist;
- c) bei Änderung des Erstattungsanspruchs infolge Berichtigung des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheids hinsichtlich des Mehrbetrags bis zum Schluß des Jahres, das auf die Berichtigung folgt.

##### 29. Inhalt des Antrags

Für den Erstattungsantrag wird eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Es müssen aus ihm jedoch zu ersehen sein: der gesamte Erstattungsanspruch, der Erstattungsgrund, die Höhe der für Rechnung des Antragstellers abgeführten Kapitalertragsteuer, aufgliedert nach den Teilbeträgen, die insgesamt an Finanzkassen in der britischen Zone und an Finanzkassen in anderen deutschen Ländern abgeführt worden sind, und ferner die Höhe des Betrags, dessen Erstattung von dem Veranlagungsfinanzamt beantragt wird. Dem Erstattungsantrag sind die Bescheinigungen, die der Schuldner der Kapitalerträge nach § 10 Abs. 1 KapStDV dem Gläubiger zu erteilen hat, beizufügen. Im Fall des § 10 Abs. 2 KapStDV müssen aus der Bestätigung der Bank oder sonstigen Kreditanstalt die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und die Finanzkasse an die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, ersichtlich sein.

##### 30. Erstattungsbescheid

Die zu erstattende Kapitalertragsteuer ist in einer Erstattungsverfügung festzusetzen. Dem Steuerpflichtigen ist ein Bescheid zu erteilen. Gegen diesen Bescheid sind nach § 235 Ziffer 5 AO die Rechtsmittel der §§ 228—230 AO gegeben.

##### 31. Berücksichtigung späterer Änderungen

Ist Kapitalertragsteuer erstattet worden und ergibt sich später infolge Änderung des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheids ein geringerer Erstattungsanspruch, so ist, was zuvor erstattet worden ist, zurückzufordern. Den Finanzämtern, die Erstattungen auf Grund der nach den Abschnitten 20 und 27 zu erteilenden Bescheinigungen durchgeführt und dies zu den Veranlagungsakten der Steuerpflichtigen mitgeteilt haben, ist von der Änderung Kenntnis zu geben.

Beispiel: In dem Beispiel zu Abschnitt 27 ist die Steuerschuld von 6000 RM auf 7000 RM geändert worden. Es ergibt sich nunmehr folgende Berechnung:

festgesetzte Steuerschuld . . . . . 7000 RM  
 einbehaltene Kapitalertragsteuer . . . . . 7500 RM  
 Erstattungsanspruch insgesamt . . . . . 500 RM  
 Der Erstattungsanspruch entspricht  $\frac{1}{16}$  der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Von Württemberg-Baden sind also  $\frac{1}{16}$  von 3000 RM = 200 RM zu erstatten. Erstattet sind bei der ursprünglichen Veranlagung 600 RM. Es sind also zurückzufordern 400 RM. Das Veranlagungsfinanzamt hat das für die Erstattung zuständige Finanzamt in Bayern zu benachrichtigen, daß 133,33 RM Kapitalertragsteuer zurückzufordern sind und dem zuständigen Finanzamt in der britischen Zone eine entsprechende Benachrichtigung über Zurückforderung von 166,66 RM zu übersenden.

### 32. Zuständigkeit im Falle der Erstattung an auswärtige Steuerpflichtige

Als zuständige Finanzämter für die Erstattung von Kapitalertragsteuer an Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets oder der Zone haben, in dem für sie Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, werden bestimmt:

Für Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer aus der britischen Zone das Finanzamt für Körperschaften Hamburg; dem Land Bayern das Finanzamt für Körperschaften München; dem Land Bremen das Finanzamt Bremen-Mitte; dem Land Hessen das Finanzamt Frankfurt/Main-Mitte; dem Landesbezirk Baden das Finanzamt Karlsruhe-Stadt; dem Land Nord-Württemberg das Finanzamt für Körperschaften Stuttgart; dem Land Rheinland-Pfalz das Finanzamt Koblenz; dem Land Baden (französisches Besatzungsgebiet) das Finanzamt Freiburg; dem Land Württemberg-Hohenzollern das Finanzamt Reutlingen.

### IX. Erstattung in besonderen Fällen. Inkrafttreten der Richtlinien

#### 33. Erstattung der Kapitalertragsteuer an kleine Rentner usw.

Die Kapitalertragsteuer wird auf Antrag erstattet, wenn die gesamten Einnahmen des Einkommensteuerpflichtigen im Kalenderjahr 1000 RM nicht übersteigen. Die Erstattung obliegt dem Finanzamt des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen. Insoweit findet also eine Erstattung an den Gläubiger der Kapitalerträge statt. Die Erstattung selbst erfolgt bei Durchführung der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in Höhe des Betrages, um den die für Rechnung des Steuerpflichtigen einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer die Einkommensteuerschuld übersteigt.

#### 34. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für die Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1947 zufließen. Die Abschnitte 20 bis 33 sind bereits bei den Veranlagungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 1946 zu beachten.

### 119) Verordnung über die Aufstellung der Haushaltspläne der Landkreise

Auf Grund des § 50 der Hessischen Kreisordnung vom 24. Januar 1946 — GVBl. S. 101 — wird verordnet:

#### § 1

Der nach § 44 der Kreisordnung alljährlich aufzustellende Haushaltsplan der Landkreise ist unter sinnemäßiger Anwendung der Vorschriften in § 1 der Verordnung vom 4. September 1937 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden — (RGBl. I S. 921) — in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan zu gliedern. Bei jedem Einzelposten soll neben dem Haushaltsansatz für das betreffende Rechnungsjahr auch der Ansatz für das Vorjahr und das Ergebnis des letzten Rechnungsabschlusses angegeben werden.

#### § 2

Für die Einteilung des Haushaltsplanes wird das aus der Anlage ersichtliche Gliederungsschema nach dem Dezimalsystem vorgeschrieben.

Die Bezeichnung und Bezifferung der Einzelpläne (einstellige Zahlen) und der Abschnitte (zweistellige Zahlen) ist verbindlich. Die weitere Untergliederung unter Verwendung dreier- oder mehrstelliger Zahlen bleibt den Kreisen überlassen, soweit nicht in Einzelfällen Sondervorschriften darüber gegeben werden.

Abschnitte, bei denen keine Einnahmen oder Ausgaben nachzuweisen sind, fallen fort, ohne daß hierdurch die Bezifferung der übrigen Abschnitte berührt wird.

#### § 3

Die Feststellung des Haushaltsplanes hat im Rahmen einer Haushaltssatzung zu erfolgen, die auf Grund der von dem Kreistag gefaßten Beschlüsse durch den Kreisausschuß zu erlassen ist.

Die Haushaltssatzung hat zu enthalten:

1) die Feststellung, daß der Haushaltsplan durch den Kreistag beschlossen ist unter Angabe des Datums der Beschlusfassung,

2) die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplanes,  
 3) die Höhe der zu erhebenden Kreisumlage und die Bemessungsgrundlagen für ihre Umlage auf die Gemeinden.

#### § 4

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit ihrer Veröffentlichung ist der Vorschrift in § 47, Abs. 1. der Kreisordnung genügt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung als solche unterliegt keiner Genehmigungspflicht. Soweit durch Sondergesetze eine Genehmigung für die Festsitzung der Kreisumlage vorgeschrieben ist, muß mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung auch diese Genehmigung veröffentlicht werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der nach § 53 der Kreisordnung erforderlichen Genehmigungen.

#### § 6

Für die Ausführungen des Haushaltsplanes gelten die Vorschriften in § 87—91 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 — GVBl. 1946 S. 8 — sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bürgermeisters der Kreisausschuß und an Stelle der Gemeindevertretung der Kreistag tritt.

#### § 7

Die vorstehenden Anordnungen gelten erstmalig für das Rechnungsjahr 1948. Entgegenstehende Vorschriften treten damit außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1948.

Der Minister der Finanzen — Der Minister des Innern

### Anlage Gliederung des Haushaltsplanes

#### Einzelplan 0: Allgemeine Verwaltung

- 00 Hauptverwaltung
- 01 Besondere Verwaltungsstellen zur Durchführung eigener Angelegenheiten
- 02 Besondere Verwaltungsstellen zur Durchführung von Auftragsangelegenheiten
- 03 Beiträge zu Verbänden, Vereinen u. dgl., soweit sie nicht bei sonstigen Haushaltsstellen zu veranschlagen sind
- 04 Verfügungsmittel des Landrats

#### Einzelplan 1: Polizei

- 10 Staatliche Polizei
- 11 Gemeindliche Polizei

#### Einzelplan 2: Schulwesen

- 20 Allgemeine Schulverwaltung
- 21 Volksschulen
- 22 Mittlere Schulen
- 23 Höhere Schulen
- 24 Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen)
- 25 Fachschulen
- 26 Bildstelle
- 29 Sonstiges Schulwesen

#### Einzelplan 3: Kultur- und Gemeinschaftspflege

- 30 Allgemeine Verwaltung der Kultur- und Gemeinschaftspflege
- 31 Wissenschaftspflege
- 32 Kunstpflege
- 33 Volksbildung
- 34 Gemeinschaftspflege
- 35 Heimatpflege
- 36 Kirchliche Angelegenheiten

#### Einzelplan 4: Fürsorgewesen und Jugendhilfe

- 40 Allgemeine Fürsorgeverwaltung
- 41 Offene Fürsorge
- 42 Geschlossene Fürsorge
- 43 Förderung der freien Wohlfahrtsfürsorge
- 45 Einrichtungen des Fürsorgewesens
- 46 Jugendhilfe
- 47 Einrichtungen der Jugendhilfe

#### Einzelplan 5: Gesundheitswesen, Volks- und Jugendpflege

- 50 Allgemeine Gesundheitsverwaltung
- 51 Gesundheitspflege
- 52 Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 53 Allgemeine Verwaltung der Volks- und Jugendpflege
- 54 Sport und Leibesübungen
- 55 Einrichtungen des Sports und der Leibesübungen
- 56 Jugendpflege
- 57 Einrichtungen der Jugendpflege

#### Einzelplan 6: Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

- 60 Allgemeine Bauverwaltung
- 61 Bauplanung
- 62 Wohnungswesen
- 63 Siedlungswesen
- 64 Vermessungswesen
- 65 Hochbauverwaltung (einschl. Maschinenwesen)
- 66 Tiefbauverwaltung

#### Einzelplan 7: Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung

- 70 Allgemeine Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung

- 71 Öffentliche Einrichtungen  
72 Wirtschaftsförderung

### Einzelplan 8: Wirtschaftliche Unternehmen

- 80 Allgemeine Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen  
81 Versorgungsbetriebe  
82 Verkehrsbetriebe  
83 Privatbahnen und nebenbahnähnliche Kleinbahnen (außer Bahnen mit Wassermotorschiffsverkehr)  
84 Hafen- und Umschlagsbetriebe  
85 Unternehmen der Verkehrsförderung  
86 Land- und forstwirtschaftliche sowie industrielle und gewerbliche Unternehmen  
87 Kurbetriebe  
89 Sonstige Unternehmen

### Einzelplan 9: Finanz- und Steuerverwaltung

- 90 Allgemeine Finanzverwaltung  
91 Allgemeines Kapitalvermögen, nichtaufteilbarer Schuldendienst und Rücklagen  
92 Allgemeines Grundvermögen  
93 Sondervermögen  
94 Steuern und steuerähnliche Einnahmen  
95 Bedarfszuweisungen (Beihilfen aus dem Ausgleichsstock)  
96 Umlagen  
97 Abwicklung der Vorjahre

### 150 Bekanntmachung über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Wirtschaftsratsgesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 48 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Wirtschaftsgebietes S. 21) in Verbindung mit der Verordnung über Milchleistungsprüfungen vom 22. 11. 1935 (RGBl. I S. 1354) wird bekannt gemacht:

#### § 1

Die Aufgaben des Reichsnährstandes auf dem Gebiete der Milchleistungsprüfungen sind für das Land Hessen auf das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten als oberste Landesbehörde übergegangen.

#### § 2

Die Anordnungen über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bleiben für das Land Hessen bis auf weiteres bestehen.

Wiesbaden, 17. 3. 48

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

### III. ENTSCHEIDUNGEN DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES

#### 151 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Januar 1948 — V. G. H. O. Nr. 20/47 — in Sachen N, gegen Land Hessen

1. Ein Reichsbeamter auf Lebenszeit, der z. Z. der Kapitulation nicht bei einer Behörde im Gebiet des Hessischen Staates angestellt war, und nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem Inkrafttreten des Hessischen Beamtengesetzes vom 12. 11. 1946 in den hessischen Staatsdienst getreten ist, ist hessischer Beamter auf Lebenszeit nur dann, wenn er erneut gemäß § 28 DBG in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden ist.
2. § 105 HBG gibt dem öffentlich Bediensteten kein im Klagewege verfolgbares Recht auf Überführung in ein Bedienstetenverhältnis nach dem HBG.

Der Anfechtungskläger war seit dem 1. April 1940 ordentlicher Professor in Wien und als solcher Reichsbeamter auf Lebenszeit. Am 22. September 1945 wurde er bei der Regierung in W. als Dezernent mit Besoldung nach Gruppe A 2 b der Reichsbesoldungsordnung angestellt. Mit Erlaß des Großhessischen Staatsministeriums vom 29. 10. 1945 wurde er in den Dienst beim Finanzministerium des Landes Großhessen übernommen. Am 8. 2. 1946 wurde ihm eine vom Finanzminister unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die seine Ernennung zum Ministerialdirektor aussprach. Gleichzeitig wurde er mit Wirkung vom 1. 2. 1946 in die Planstelle des Ministerialdirektors im Finanzministerium eingewiesen. Am 13. 1. 1947 beschloß das Kabinett den Kläger als Ministerialdirektor zu verabschieden und ihn hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Ansprüche den ausgeschiedenen Ministern gleich zu behandeln.

Der Kläger hat seiner Verabschiedung widersprochen und beantragt, ihn in den Wartestand zu versetzen, weil ein Grund zu seiner Entlassung weder nach den früheren beamtenrechtlichen Bestimmungen noch nach dem neuen hessischen Beamtengesetz vorliege und das Beamtenrecht sonst nur die Abberufung der politischen Beamten im Wege der Versetzung in den Wartestand kenne. Der Antrag ist durch ein Schreiben des Justizministers vom 11. 3. 1947 abschlägig beschieden worden.

Der Kläger hat zunächst Klage erhoben mit dem Antrage: festzustellen, daß er seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus seiner Tätigkeit als Beamter des Landes Hessen durch den Kabinettsbeschuß vom 13. 1. 1947 nicht verloren habe,

#### hilfsweise

ihn unter Abänderung des Kabinettsbeschlusses vom 13. 1. 1947 in den Wartestand zu versetzen und ihm demgemäß Wartegeld zu bewilligen.

In der mündlichen Verhandlung hat er unter Abänderung seiner bisherigen Anträge nur noch den Antrag gestellt: den seine Entlassung aussprechenden Kabinettsbeschuß vom 13. 1. 1947 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage in erster Linie wegen Unzuständigkeit

#### hilfsweise

als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist aus folgenden Gründen abgewiesen worden: Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seinen Antrag dahin geändert, daß er nicht mehr seine Versetzung in den Wartestand und Bewilligung von Wartegeld, sondern Aufhebung des seine Entlassung aussprechenden Kabinettsbeschlusses begehrt. Das Gericht hat diese Klageänderung im Interesse der Prozeßersparnis als sachdienlich zugelassen.

Dem letztgestellten Antrag des Klägers gegenüber ist die Einrede der Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges unbegründet. Die Verwaltungsgerichte sind allerdings nicht zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten berufen. Die §§ 142, 182 DBG, das zur Zeit des Diensttritts des Klägers bei der Regierung in W. und zur Zeit seiner Ernennung zum Ministerialdirektor noch in Geltung war, sahen zwar den Übergang der Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten auf die Verwaltungsgerichte im Augenblick der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor. Bei der Gründung des Reichsverwaltungsgerichts wurde im § 13 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Erlaß über die Errichtung der Verwaltungsgerichte bestimmt, daß der Zeitpunkt des Übergangs der Rechtssprechung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Beamten von den bürgerlichen Gerichten auf die Verwaltungsgerichte durch den Reichsminister des Innern gesondert angeordnet würde. Eine entsprechende Anordnung ist nicht mehr ergangen. Auch das hessische Beamtengesetz vom 12. 11. 1946 hat die Übertragung der Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten der Beamten auf die Verwaltungsgerichte nicht ausgesprochen. Dahingegen ist im § 29 dieses Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die nicht vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, für die der Rechtsweg überhaupt erst durch dieses Gesetz und die §§ 22 Abs. 2, 35 VGG eröffnet worden ist, vor die Verwaltungsgerichte gehören.

Die Klage war ursprünglich ausgesprochen vermögensrechtlich aufgezogen worden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß dies durch seinen Anwalt geschehen sei; ihm sei daran gelegen, im allgemeinen Interesse der Beamenschaft zu klären, ob die im Dienst des Landes tätigen früheren Reichs- und Landesbeamten auf Lebenszeit Beamte auf Lebenszeit im Lande Hessen geworden seien, obwohl sie teils keine Ernennungsurkunden, teils nur Ernennungsurkunden ohne erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhalten hätten; außerdem sei für ihn persönlich auch die Frage von Interesse, ob ihm das Recht auf Fortführung der Amtsbezeichnung Ministerialdirektor mit dem Zusatz „z. D.“ zusteht.

Soweit der Kläger eine Klärung beamtenrechtlicher Fragen im allgemeinen Interesse der hessischen Beamenschaft erstrebt, fehlt seiner Klage das Rechtsschutzbedürfnis, da das VGG keine Popularklagen gegen Verwaltungsakte eingeführt hat, sondern dem einzelnen grundsätzlich Rechtsschutz nur gewährt, wenn und soweit in seine eigene Rechtssphäre durch einen Verwaltungsakt eingegriffen wird.

Dagegen ist das Rechtsschutzinteresse und die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges für die auf Aufhebung der Entlassungsverfügung des Kabinetts gerichtete Klage zu bejahen, weil der Kläger ein Recht auf Klärung der ihm nach seinem Ausscheiden aus dem hessischen Staatsdienst zustehenden Amtsbezeichnung hat und weil es sich bei dieser Frage um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit handelt. War der Kläger, wie er meint, zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung Beamter auf Lebenszeit, so konnte er, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entlassung sowohl nach deutschem (§§ 57 II. DBG) wie nach hessischem Beamtengesetz (§§ 39, 65 HBG) nicht vorliegen, nicht entlassen werden; er wäre alsdann berechtigt, sich auch heute noch, bis seine Versetzung in den Wartestand ausgesprochen wird, als Ministerialdirektor zu bezeichnen.

In einem Fall, in dem eine beamtenrechtliche Verfügung einer Behörde neben vermögensrechtlichen Folgen auch in Nichtvermögensrechtliche eingreift, steht es dem betroffenen Beamten nach der derzeitigen Gesetzeslage frei, den Sachverhalt nach seiner Wahl den Verwaltungsgerichten oder

den bürgerlichen Gerichten zu unterbreifen. Dabei wird die Entscheidung der bürgerlichen Gerichte zumeist nur den vermögensrechtlichen Teil der Verfügung treffen, während der Spruch der Verwaltungsgerichte die angefochtene Verfügung nur in vollem Umfang, d. h. also auch in vermögensrechtlicher Hinsicht beseitigen kann. Die bürgerlichen Gerichte entscheiden über die Gültigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nur als Vorfrage. Das Ziel der verwaltungsgerichtlichen Klage ist dagegen stets unmittelbar auf Beseitigung des angefochtenen Verwaltungsaktes gerichtet; er ist nach § 79 VGG, wenn das Gericht ihn für unbegründet erachtet, aufzuheben. Die Aufhebung bedeutet, daß er mit Wirkung für und gegen alle an dem Verfahren Beteiligten in jeder Hinsicht beseitigt wird, also das Urteil auch vermögensrechtliche Folgen hat. Dieser Umstand steht jedoch der verwaltungsgerichtlichen Klage nicht entgegen.

Bei der Einberufung des Klägers durch den Regierungspräsidenten in W. und ebenso bei seiner Ernennung zum Ministerialdirektor galt das DBG noch, das durch die Proklamation des Generals Eisenhower Nr. 2 Art. 2, soweit es hier in Betracht kommt, aufrecht erhalten worden ist. Nach § 27, 28 DBG ist Beamter auf Lebenszeit nur, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte enthalten sind: „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“. Eine solche Urkunde hat der Kläger weder bei seiner Einberufung in W. bei dem Regierungspräsidenten, noch bei seinem Eintritt im hessischen Finanzministerium, noch bei seiner Ernennung zum Ministerialdirektor erhalten. Er ist nun der Ansicht, daß er als Reichsbeamter auf Lebenszeit durch seine Anstellung als Ministerialdirektor des Landes Großhessen auch ohne Aushändigung einer derartigen Urkunde gem. § 2 Abs. 2 DVO z. DBG Beamter des Landes Großhessen auf Lebenszeit geworden sei. Allein diese Auffassung ist unrichtig.

Nach dem DBG ist die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses ohne Aushändigung der vorgeschriebenen Urkunde überhaupt nicht möglich. Jedoch verlangt das DBG nicht auch bei jeder Veränderung eines Beamtenverhältnisses im Wege der Versetzung die Aushändigung einer derartigen Urkunde. Eine derartige Urkunde war auszuhändigen, wenn ein Beamter auf Zeit zu einem lebenslänglichen ernannt wurde oder ein Kommunalbeamter zu einem Reichs- oder Staatsbeamten oder umgekehrt (DVO zu § 2 DBG). Dagegen galt es nicht als wesentliche Änderung, die das bisherige Dienstverhältnis beendigte und eine erneute Aushändigung einer Urkunde erforderte, wenn ein Reichsbeamter in die Verwaltung eines Landes übernommen wurde oder umgekehrt. Dies galt schon bei Erlaß des DBG, weil die einzelnen Länder immer enger zusammengeschlossen nur als unselbständige Teile des Reiches betrachtet wurden, vgl. § 106 DBG u. Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. 7. 1939. Konsequenterweise wurden diese Fälle lediglich als Versetzungen angesehen, die an dem bestehenden Beamtenverhältnis nichts Wesentliches änderten, so daß § 2 Abs. 2 DVO nur eine Konsequenz aus dem damaligen staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Zustand des Reichs und der Länder war — zu einer weitergehenden selbständigen Bestimmung war die DVO gem. § 183 DBG auch gar nicht ermächtigt.

In seinen Schreiben vom 11. 3. und 24. 10. 1947 vertritt der Direktor des Landespersonalamtes den Standpunkt, daß der geradezu revolutionäre Gegensatz des neuen Staates zu dem alten das Erlöschen aller Beamtenverhältnisse zur Folge hat, weil sie auf einem Treueverhältnis zu dem alten Staat beruhen. Dem kann nicht beigetreten werden, denn wie der Kläger mit Recht hervorhebt, sind besondere Rechtsfolgen festgesetzt, die sich nach der mehr oder weniger engen Verbindung des betreffenden Beamten mit der die besondere Idee des früheren Staates verkörpernden Partei bestimmen. Darüber hinaus kann eine automatische Auflösung aller Beamtenverhältnisse nicht anerkannt werden. Das Beamtenverhältnis des Klägers zum Reich war also durch die Ereignisse nicht beendet, aber es hat dadurch eine wesentliche Änderung erfahren, daß der bisherige Dienstherr handlungsunfähig geworden ist. Die Besatzungsmächte (Kontrollrat) üben an seiner Stelle Befugnisse nicht als seine Bevollmächtigten, sondern kraft eigenen Rechts aus. Nach dem Zusammenbruch war zunächst allmählich in Gemeinden, Kreisen und dann in Regierungsbezirken ein öffentlich-rechtliches Leben aufgebaut worden, bis diese Entwicklung durch die Proklamation Nr. 2 in den Ländern einen gewissen Abschluß fand. Das Land (Groß-) Hessen ist ein Verwaltungsgebiet mit dem, wenn auch in gewissen Beziehungen beschränktem Recht der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Eine staatsrechtliche Verbindung mit den anderen Ländern ist verschiedentlich eingeleitet — Länderrat, Bizone —, aber immer nur in einzelnen Beziehungen. Von einer Wiederherstellung des früheren Zusammenhanges im Reich ist keine Rede. Es steht im Gegenteil fest, daß eine Einheit in dem früheren Sinn, jedenfalls in absehbarer Zeit, nicht wieder entstehen wird. Auch wenn die Dienstverhältnisse der früheren Reichsbeamten mangels der im Beamtenrecht vor-

gesehenen Erlöschungsgründe formell weiter bestehen, so kann doch eine Versetzung eines solchen Beamten nicht vorgenommen werden. Eine Versetzung ist eine Handlung der vorgesetzten Behörde, und zwar vor allem der bisher zuständigen. Dementsprechend ist stets für die Fortsetzung des bisherigen Dienstverhältnisses in einem anderen Land die Zustimmung der bisher zuständigen Dienstbehörde als selbstverständlich verlangt worden, und zwar auch in den Fällen der Wiederernennung eines Wartestandsbeamten, bei der nach Analogie der Versetzung keine Neubegründung eines Beamtenverhältnisses angenommen und demgemäß auch keine Aushändigung einer neuen Urkunde verlangt wurde. Es handelt sich bei der Mitwirkung der bisher zuständigen Behörde nicht etwa um eine nebensächliche Formalität, deren durch die Umstände bewirkte Unmöglichkeit ohne Bedeutung für das Fortbestehen der Einrichtung ist, sondern mit dieser Unmöglichkeit tritt deutlich in Erscheinung, daß die Grundlage für die Fortsetzung eines bisherigen Beamtenverhältnisses zum Reich oder zu einem Land durch einfache Versetzung weggefallen ist. Nur diese theoretische Konsequenz wird auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht. Früher konnten in einer weitgehend einheitlichen oder wenigstens koordinierten Verwaltung die oberen Behörden in den verschiedenen Ländern untereinander und mit denen des Reichs weitgehend über ihre Beamten verhandeln und Erfahrungen austauschen. Das fällt jetzt zum größten Teil völlig aus. Jedes Land muß für sich seine Verwaltung aufbauen und seine Beamten für zum Teil neue Aufgaben aussuchen. Es wäre zweifellos grotesk, wenn man das Reich jetzt noch als Dienstherrn aller Beamten der jetzigen Länder ansehen würde und daraus irgendwelche Folgerungen, die praktisch doch unmöglich sind, ziehen wollte. Der Kläger ist also durch seine Ernennung zum Ministerialdirektor nicht Beamter des Landes Hessen geworden.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er auf Grund der Bestimmung des § 105 HBG in das Bedienstetenverhältnis nach diesem Gesetz hätte überführt werden müssen, da er am 1. März hauptamtlich bei dem Beklagten angestellt war; zwar ist diese Überführung in das Bedienstetenverhältnis nach dem HBG nicht erfolgt. Der Kläger meint jedoch, er müsse, da er die Nichtüberführung vor dem ihn entlassenden Kabinettsbeschuß vom 13. 1. 1947 nicht zu vertreten habe, wie ein in das Bedienstetenverhältnis überführter öffentlich Angestellter behandelt werden. Wäre er in das Bedienstetenverhältnis überführt worden, so wäre er Beamter auf Lebenszeit geworden und hätte nicht entlassen werden können.

Der Kläger geht dabei davon aus, daß § 105 HBG ein subjektiv-öffentliches Recht des einzelnen Bediensteten auf Überführung in das Bedienstetenverhältnis des HBG begründet. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, allen öffentlichen Bediensteten, die am 1. 3. 1946 in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis standen, ein Recht auf ihren bisherigen Arbeitsplatz nunmehr als Bedienstete nach dem neuen Beamtenengesetz zu gewähren, so hätte er dies einfacher dadurch erreicht, daß er die Vorschriften des Gesetzes für unmittelbar auf sie anwendbar erklärte, statt daß er ihnen lediglich ein im Klagewege verfolgbares Recht auf die Überführung eröffnete. Der sonst für die Gültigkeit der Begründung eines Bedienstetenverhältnisses nach dem HBG notwendige Abschluß eines besonderen Anstellungsvertrages hätte, so wie dies bei der Einführung des DBG für die bisherigen Beamten hinsichtlich der Notwendigkeit der Aushändigung einer besonderen Ernennungsurkunde im § 178 DBG geschehen ist, ausgeschlossen werden können. Auch sachlich lag für die Festlegung eines derartigen subjektiv-öffentlichen Rechtes kein Grund vor; im Gegenteil hätte es dem öffentlichen Interesse an einer gut aufgebauten geordneten Verwaltung durchaus widersprochen. Die Verwaltung mußte auch den Zusammenbruch vollständig wieder neu aufgezogen werden. Ein Teil der früheren Beamten war nicht erreichbar, ein anderer Teil erschien aus politischen Gründen untragbar. Infolgedessen mußte auch eine größere Zahl ungeeigneter oder jedenfalls noch nicht genügend bewährter Kräfte eingestellt werden. Es konnte nicht der Sinn des Gesetzes sein, die Behörden zu zwingen, alle diese Kräfte, und zwar unter Anwendung der §§ 60 und 64 HBG, zum großen Teil als lebenslängliche Beamte zu übernehmen, ohne daß ihnen infolge des sofortigen Inkrafttretens des HBG die Möglichkeit geblieben wäre, eine Auswahl zu treffen. Diese Auslegung der an sich mißverständlichen Bestimmung des § 105 wird allein dem vorläufigen Charakter des Gesetzes gerecht: Zu einer Zeit, in der in Kürze die Wahl des Landtages erwartet wurde, konnte man nicht den Staat derartig voraus belasten. Der § 105 läßt sich daher nur als eine Anweisung an die Behörden verstehen, die Überführung aller Bediensteten herbeizuführen. Ein Recht auf Überführung gewährt er diesen nicht.

Nach alledem mußte die Klage abgewiesen werden, da der Kläger weder ordnungsmäßig Beamter auf Lebenszeit in Hessen geworden ist, noch einen Anspruch darauf hatte, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt zu werden.

**152 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. 2. 1948 — V. G. H. O. S Nr. 12/47 — in Sachen Stadt H. gegen Bäckermeister K.**

1. Dem Erfordernis der Durchführung eines Einspruchsverfahrens vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage ist genügt, wenn die Verwaltungsbehörde, die den beschwerenden Verwaltungsakt erlassen hat, einer Beschwerde des Betroffenen nicht abhilft, sondern sie der höheren Instanz vorlegt.
2. Eine Polizeiverfügung, die nicht aus polizeilichen Gründen erlassen ist, ist als rechtswidrig aufzuheben.

Der Anfechtungskläger und sein Schwiegersohn W. sind gemeinsam Inhaber einer Bäckerei in H. Der Betrieb steht unter der treuhänderischen Verwaltung des Landesamtes für Vermögenskontrolle, weil W. unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt. Der von dem Landesamt für Vermögenskontrolle eingesetzte Treuhänder hat dem politisch unbelasteten Kläger die tatsächliche Führung des Geschäftes übertragen. Hiergegen haben sich Vertreter der Behörden, Gewerkschaften, Parteien des Benennungs- und Beschwerdeausschusses und der Kreishandwerkerschaft in den ersten Tagen des Monats März 1947 mit zwei Entschließungen gewandt. Wenige Tage nach diesen Entschließungen verstieß der Kläger gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen, indem er in der Zeit vom 17.—19. 3. 1947 auf die Brotabschnitte I, II und III der 99. Zuteilungsperiode je 1000 Gramm Brot verkaufte, obwohl das Ernährungsamt diese Abschnitte zur Belieferung noch nicht aufgerufen hatte. Auf Vorstellungen des Vorstandes der Bäckerrinnung wies der Landrat den Oberbürgermeister in H. an, den Bäckereibetrieb sofort zu schließen. Die Schließung erfolgte auf Grund des § 41 PVG durch Polizeiverfügung des Oberbürgermeisters als Ortspolizeibehörde vom 19. 3. 1947. Die Verfügung wurde an den Kläger als Geschäftsführer der Bäckerei gerichtet. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landrat durch Beschluß vom 25. 3. 1947 zurückgewiesen, ebenso ein Einspruch des Landesamtes für Vermögenskontrolle durch Bescheid des Oberbürgermeisters vom 22. 3. 1947.

Der Kläger hat die Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren angefochten.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts W. vom 5. 9. 1947 ist die angefochtene Verfügung aufgehoben worden, weil die Polizeiverordnung nicht an den Kläger, sondern an den Treuhänder hätte gerichtet werden müssen.

Die Berufung des Anfechtungsgegners ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

Der Anfechtungsgegner hat vorweg bemängelt, daß die Klage verspätet erhoben worden sei. Dies ist nicht der Fall. Die Frist für jeden Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt beginnt gemäß § 32 VGG erst zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Eine ordnungsmäßige Belehrung des Klägers hat vorliegend nicht stattgefunden.

Als erster Rechtsbehelf gegen die angefochtene polizeiliche Verfügung war z. Z. ihres Erlasses der Einspruch gemäß § 38 VGG gegeben, der erst später durch die erste Ausführungsverordnung zum VGG für Fälle der vorliegenden Art durch die Beschwerde ersetzt worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung der Polizeiverfügung, die den Kläger auf die durch § 135 VGG beseitigte Beschwerde nach § 45 PVG verwies, war unzutreffend. Es wäre nunmehr Sache der Beschwerdeinstanz gewesen, den Kläger entsprechend zu belehren und bei ihm rückzufragen, ob seine Beschwerde als Einspruch angesehen werden solle. Anstatt dessen behandelte der Landrat die offensichtlich auf Grund der falschen Rechtsmittelbelehrung eingereichte Beschwerde als Dienstaufsichtsbeschwerde und fügte lediglich seiner Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung hinzu, daß der Kläger Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in W. erheben könne, „nachdem er binnen zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Polizeiverfügung erfolglos Einspruch bei dem Oberbürgermeister in H. eingelegt hat“. Auch diese Rechtsmittelbelehrung ist insofern nicht ordnungsgemäß, als sie den Beginn der Einspruchsfrist auf den Zeitpunkt des Erlasses der Polizeiverfügung zurückverlegen will. Die Einspruchsfrist kann, weil sie sich sonst für den Betroffenen verkürzen würde, stets erst mit dem Zeitpunkt der Belehrung über den Fristbeginn zu laufen anfangen, hier also erst mit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung des Landrats. Da die Belehrung also insofern unrichtig ist, ist die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt worden, so daß auch die Frist für die Klage nicht abzulaufen vermochte.

Der Erlaß einer besonderen Einspruchsentscheidung der örtlichen Polizeibehörde vor Klageerhebung, deren Fehlen der Anfechtungsgegner beanstandet, war nicht notwendig. Der Einspruch soll die Behörde zwingen, ihre Entscheidung nochmals nachzuprüfen, um grundsätzlich erneut in der Sache zu entscheiden. Ist die Behörde von dem Betroffenen nochmals mit der Sache in einer Weise befaßt worden, aus der sich ergibt, daß er mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist, daß er vielmehr eine erneute Über-

prüfung der Sache begehrt, so ist der Behörde ausreichend Gelegenheit gegeben, erneut zu entscheiden. Legt sie die Eingabe der vorgesetzten Behörde, wie vorliegend, zur Entscheidung vor, so bringt sie damit zum Ausdruck, daß sie eine Abänderung ihrer Anordnung ablehnt. Damit ist die durch die Einrichtung des Einspruchs vorgeschriebene Voraussetzung der Klageerhebung, die nochmalige Überprüfung der Angelegenheit durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, erfüllt. Damit ist nicht gesagt, daß der Betroffene nicht seinerseits noch ein formelles Einspruchsverfahren durchführen kann; er ist in diesem Fall lediglich zu seiner Durchführung nicht mehr verpflichtet, weil der Absicht des Gesetzgebers, die Verwaltungsbehörde vor der Klage nochmals mit der Sache zu befassen, bereits Genüge getan ist. Der Klage steht danach kein Prozeßhinder- nis im Wege.

Der Rechtsstreit ist auch nicht, wie die beklagte Polizeibehörde annimmt, in der Hauptsache erledigt. Zwar ist der Geschäftsbetrieb der Bäckerei wieder eröffnet worden, und er wird zur Zeit auch nicht von der Polizei behindert, seitdem der Kläger in dem Betrieb nicht mehr tätig ist. Die Verfügung ist aber nicht zurückgenommen; es besteht die Gefahr, daß von ihr erneut Gebrauch gemacht wird, sobald sich der Kläger wieder in dem Betrieb betätigen sollte. Der Kläger hat daher nach wie vor ein Interesse an der Beseitigung der formell noch bestehenden Verfügung, die auch künftig seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Betriebes beeinträchtigen kann.

Der Vorderrichter hat die angefochtene Verfügung aufgehoben, weil sie nicht dem Anfechtungskläger, sondern dem Treuhänder hätte zugestellt werden müssen. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. § 18 PVG bestimmt, daß die polizeilichen Maßnahmen gegen diejenigen Personen zu richten sind, die für das polizeiliche Verhalten verantwortlich (polizeipflichtig) sind. Polizeipflichtig sind gemäß § 19 Abs. 1 PVG in erster Linie die Personen, die die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht haben. Neben ihnen sind aber auch diejenigen, die einen anderen zu einer Verrichtung bestellt haben, dafür verantwortlich, daß er sich in Ausführung der Verrichtung polizeimäßig verhält (§ 19 Abs. 3 a. a. O.). War ein Einschreiten wegen des unerlaubten Brotverkaufs aus polizeilichen Gründen erforderlich, so stand es der Polizei hiernach frei, sich an den Treuhänder oder an den Kläger oder an beide zu halten. Sie hat sich im vorliegenden Fall nur gegen den Kläger als Störer der öffentlichen Ordnung gewandt. Dabei hat sie als Mittel zur Beseitigung der Gefährdung des Geschäfts angeordnet und damit vielleicht das Treuhändervermögen stärker getroffen als den Kläger. Dieser Eingriff in seine Rechte machte den Treuhänder zum Betroffenen. Damit wurde er berechtigt, gemäß § 41 Abs. 2 PVG an Stelle des von der Polizei bestimmten Mittels zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Ordnung ein anderes Mittel zur Beseitigung der Polizeiwidrigkeit anzubieten, und ebenso wurde er dadurch zur Klage gegen die Verfügung ermächtigt, obwohl sie nicht gegen ihn gerichtet war.

Die Nichtzustellung der Verfügung an den Treuhänder beeinträchtigt aber die Gültigkeit der gegen den Störer ergangenen Verfügung nicht. Greift eine polizeiliche Verfügung in die Rechte eines Dritten ein, ohne daß sie an ihn gerichtet wird, so hat dies nur zur Folge, daß er sich seinerseits an die polizeiliche Anordnung nicht zu halten braucht. Der Treuhänder seinerseits hätte den Betrieb trotz der polizeilichen Verfügung weiterführen können, und zwar auch unter Weiterbeschäftigung des Klägers, bis die Polizei die Schließung des Geschäfts auch gegen ihn verfügt hätte.

Auch die Ansicht des Klägers und des Treuhänders, daß das Gesetz Nr. 52 polizeiliche Maßnahmen gegen Treuhandbetriebe generell ausschließt, ist nicht zu billigen. Auch die Treuhandbetriebe haben sich grundsätzlich an die Bestimmungen des deutschen Rechts zu halten, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Das Interesse der Militärregierung an der Aufrechterhaltung der innerdeutschen Ordnung überwiegt grundsätzlich ihr Interesse an der vom Gesetz Nr. 52 erstrebten Vermögenswert und Mehrung der von ihr beschlagnahmten Vermögenswerte. Die deutschen Behörden müssen im Einzelfalle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und inwieweit Störungen der öffentlichen Ordnung durch Treuhänder einen Eingriff in das Treuhändervermögen zur Beseitigung der Störung unabwendbar machen. Die Frage, ob die Schließung eines treuhänderisch verwalteten Geschäfts aus polizeilichen Gründen auf die Dauer hiernach zulässig ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben, denn die Aufhebung der angefochtenen polizeilichen Verfügung rechtfertigt sich schon deswegen, weil das Vorgehen der Polizei vorliegend nicht aus polizeilichen Gründen erfolgt, ist und damit rechtswidrig war.

Der Anfechtungsgegner hat in der mündlichen Verhandlung selbst zugegeben, daß es sich bei dem unerlaubten Brotverkauf durch den Kläger nur um geringfügige Verstöße gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen gehandelt hat. In den ersten Tagen der fraglichen Woche war der Aufruf von

Brot noch nicht erfolgt, so daß sich der Bevölkerung eine gewisse Unruhe bemächtigt hatte. Es war jedoch jeden Tag mit dem Aufruf zu rechnen, der dann auch tatsächlich einen Tag nach der Schließung des Geschäftes erfolgt ist. Wenn in einem solchen Falle ein Bäckermeister Brot in der sicheren Erwartung, daß der Aufruf unmittelbar bevorsteht, abgibt, so verletzt er damit allerdings die gesetzlichen Bestimmungen und setzt sich der Bestrafung nach den Bewirtschaftungsbestimmungen aus; grundsätzlich machen derartige einmalige und geringfügige Verstöße ein polizeiliches Einschreiten noch nicht erforderlich; doch kann auch hier das pflichtmäßige polizeiliche Ermessen im Einzelfall ein Einschreiten gegen die durch die Verletzung der Bewirtschaftungsbestimmungen hervorgerufene Störung der öffentlichen Ordnung rechtfertigen. Vorliegend hat sich die Polizei bei ihrer Entscheidung aber nicht durch eine derartige polizeiliche Erwägung leiten lassen. Es ist schon auffällig, daß sie bei dem verhältnismäßig geringfügigen Vergehen des Klägers zu einer so scharfen Maßnahme, wie es die Geschäftsschließung ist, gegriffen hat. Weitere Zweifel darüber, ob hier aus polizeilichen Motiven gehandelt worden ist, ergeben sich aus der Tatsache, daß die Polizei die Schließung des Geschäftes auch noch aufrechterhalten hat, nachdem der Aufruf der Brotabschnitte in der fraglichen Periode erfolgt war und nachdem die angeblich durch das Verhalten des Klägers hervorgerufene Erregung in der Bevölkerung zweifellos abgeebbt war. Die wahren Gründe für das Vorgehen der Polizeibehörde ergeben sich aus den Ausführungen ihres Schriftsatzes vom 30. 6. 1947; dort wird ausgeführt, daß der Kläger als Schwiegervater des Naziaktivisten W. mit diesem zu identifizieren sei und daß die Schließung des Geschäftes so lange aufrechterhalten werden müsse, bis an seiner Stelle ein anderer Geschäftsführer bestimmt worden ist. Ferner hat der Vertreter der beklagten Polizeibehörde im Termin am 5. 9. 1947 vor dem Verwaltungsgericht die Aufhebung der Verfügung abgelehnt, „weil es sich bei der Geschäftsführung durch den Kläger um eine Tarnung zugunsten seines politisch belasteten Schwiegersohnes handelt“. Diese Erklärungen beweisen eindeutig, daß nicht der unrechtmäßige Verkauf von Brot die wahre Ursache für das Vorgehen der Polizei gewesen ist, sondern daß hier ein verhältnismäßig geringfügiger Anlaß dazu benützt worden ist, gegen den Kläger vorzugehen. Die Polizei hat sich hier den örtlichen Einflüssen gefügt, die in den beiden Entschlüssen der Vertreter der Behörden, Gewerkschaften, Parteien des Benennungs- und Beschwerdeausschusses und der Kreislandwerkerschaft wenige Tage vor der Schließung des Geschäftes zum Ausdruck gebracht worden sind und die darauf zielten, die dauernde Aberufung des Klägers als Geschäftsführer des Betriebes herbeizuführen, weil sein Schwiegersohn Aktivist war, obwohl er selbst politisch nicht belastet ist. Diese Entschlüsse, die eigenen Ausführungen des Beklagten und die Tatsache, daß auch nach der Wiederherstellung der angeblich durch das Verhalten des Klägers gefährdeten öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verfügung nicht zurückgezogen, sondern zu einer völligen Ausschaltung des Klägers aus dem Geschäft entsprechend den unberechtigten Wünschen gewisser Teile der Bevölkerung benützt wurde, haben das Gericht davon überzeugt, daß hier nicht aus polizeilichen Rücksichten, die allein von der Polizei wahrzunehmen sind, vorgegangen worden ist. Die Maßnahmen, die gegen politisch Betroffene und ihre Angehörigen zu ergreifen sind, bestimmt ausschließlich die Spruchkammer, nicht die Polizei. Es ist aufs Schärfste zu mißbilligen, daß die Polizei sich unter dem Vorwand polizeilich gebotener Maßnahmen zum Vollstrecker von Wünschen Dritter macht, die aus politischen oder Konkurrenzgründen die Existenz ihrer Mitmenschen zu vernichten suchen. Der Erlaß der tatsächlich nicht aus polizeilichen Gründen gebotenen Verfügung war rechtswidrig; sie ist von dem Vorderrichter zu Recht aufgehoben worden.

Der Versuch, die Schließung des Geschäftes nachträglich auf die Verordnung über Handelsbeschränkungen zu stützen, scheitert schon daran, daß es sich dort um die Untersagung des Handels handelt und eine solche nur gegen den Geschäftsinhaber, nicht gegen einen Angestellten ausgesprochen werden kann.

**153 Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. 2. 1948 — V. G. H. O. Nr. 68/47 und 7/48 — In Sachen Sch. gegen Land Hessen**

Die Regelung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947, daß die Zulassung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wegen Unzuverlässigkeit erst nach einem Disziplinarverfahren widerrufen werden kann, gilt auch für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren.

Der Kläger, der seit langem als Steuerberater zugelassen ist, hat im August 1945 in Steuerakten, die ihm vom Finanzamt ausgehändigt waren, Blätter ausgewechselt und auf den neu eingehetzten Blättern die Aufgliederung der Beträge

fortgelassen, die der Firmeninhaber an die NSDAP und ihre Organisationen geleistet hatte. Am 19. September 1945 ist er öffentlich als Wirtschaftsprüfer unter Widerrufsvorbehalt bestellt worden.

Nach Bekanntwerden des Sachverhalts hat der Wirtschaftsminister die Zulassung des Klägers als Wirtschaftsprüfer und der Finanzminister seine Zulassung als Steuerberater widerrufen. Auf die gegen diese Verfügungen erhobene Klage hat der Verwaltungsgerichtshof die beiden Verfügungen aufgehoben aus folgenden Gründen:

Als die beiden angefochtenen Verfügungen und die Einspruchsentscheidungen ergingen, richtete sich das Recht zum Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach der Ländervereinbarung vom Jahre 1931 und das Recht des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater nach dem § 197 der Reichsabgabenerordnung. Eine Änderung gegenüber dem rechtsrechtlichen Zustand war damals nur insoweit eingetreten, als seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes auf Grund der §§ 22 Abs. 2, 35 VGG der Verwaltungsrechtsweg gegen Entlassungsverfügungen zulässig geworden war. Nimmehier ist das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. 12. 1947 erlassen worden, das am 11. 1. 1948 in Kraft getreten ist. § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß der Wirtschaftsminister die öffentliche Bestellung sowohl der Wirtschaftsprüfer als auch der Steuerberater widerrufen kann, wenn im Disziplinarverfahren der Wegfall der persönlichen Eignung rechtskräftig festgestellt ist. Der Wirtschaftsminister ist nach dem jetzt geltenden Recht daher nicht mehr in der Lage, in Fällen, in denen sich ein Angehöriger des Standes der Wirtschaftsprüfer oder der Steuerberater einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die öffentliche Bestellung zu widerrufen, ohne daß zuvor ein Disziplinarverfahren stattgefunden hat und ohne daß in ihm festgestellt worden ist, daß der Betreffende die persönliche Eignung für den Beruf verloren hat. Kommt im einzelnen Falle die Disziplinarbehörde nicht zu einem entsprechenden Ausspruch, so kann der Minister nicht in Abweichung von den Feststellungen des Disziplinarverfahrens seinerseits den Widerruf der Zulassung aussprechen, weil er die Tat anders beurteilt als die Disziplinarbehörde.

Die hier erfolgte Neuregelung des Verfahrens muß auch auf alle Fälle Anwendung finden, die beim Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsprüfergesetzes noch nicht rechtskräftig beendet waren. Es ist ein allgemeiner anerkannter Grundsatz, daß neue Verfahrensvorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens auch die schwebenden Verfahren erfassen, sofern nicht bei der Neuregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Wenn das Pr. OVG. in seiner Entscheidung Bd. 88 S. 215 eine Wiederholung eines bereits vor ihm anhängigen Streitverfahrens in den Vorinstanzen trotz der durch das Pr. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 zwischenzeitlich herbeigeführten Verfahrensänderungen für überflüssig erklärt hat, so lag das daran, daß der Instanzenzug für das Verfahren gegen polizeiliche Verfügungen trotz der Gesetzesänderung grundsätzlich unverändert geblieben war und daß der Wille des Gesetzes, soweit es sich um das Verfahren handelte, lediglich auf Vereinfachung gerichtet war. Vorliegend ist der Sachverhalt vollkommen anders gelagert. Der Entscheidung des Ministers über den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist hier durch die Abänderung des Gesetzes eine besondere Instanz vorgeschaltet worden, und zwar für den Berufsstand der Steuerberater vollkommen neu und für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer insoweit, als dort etwa nach der Ländervereinbarung eine Widerrufsbefugnis des Wirtschaftsministers ohne vorheriges Disziplinarverfahren auch bei Wegfall der persönlichen Eignung des Wirtschaftsprüfers bestanden haben sollte. Es handelt sich hier also um keine Vereinfachung, sondern um eine grundlegende organisatorische Verfahrensänderung. Hinzu kommt, daß die Schaffung einer weiteren Instanz, wie sie hier erfolgt ist, stets eine Verbesserung der Rechtsposition für den Betroffenen bringt. Will der Gesetzgeber in einem solchen Falle von dem Grundsatz, daß Verfahrensänderungen aus die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuwenden sind, abweichen, so muß er dies ausdrücklich bestimmen.

Über die Verfehlungen des Klägers muß sonach zunächst auf Grund der veränderten Gesetzeslage eine Entscheidung im Disziplinarverfahren ergehen. Die Widerrufsverfügungen, die durch das neue Wirtschaftsprüfergesetz ihre Grundlage verloren haben, mußten aufgehoben werden.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Im Stadtkrankenhaus Offenbach a. M. ist die Stelle des Direktors der Inneren Klinik (450 Betten) zu besetzen. In Frage kommen Fachärzte für Innere Medizin mit langjähriger klinischer Tätigkeit in leitender Stellung, erfahren auf allen Gebieten der Inneren Medizin, einschließlich Neurologie, erfahren auch in klinischer Forschungsarbeit aller Art. Dem Direktor der Inneren Klinik wird auch die ärztliche Gesamt-

direktion des im Wiederaufbau stehenden Krankenhauses (z. Z. 800 Betten) übertragen. Vergütung nach A 2 c 1 RBO. mit Beförderungsmöglichkeit nach A 2 b RBO. Liquidationsrecht bei Kranken der I. und II. Klasse. Bewerbungen mit Lebenslauf, eingehender Darlegung des medizinischen Ausbildungsgangs, mit Angaben über veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, beglaubigten Zeugnisabschriften, Approbation, Spruchkammerbescheid, Lichtbild erbeten an den Herrn Oberbürgermeister — Personalamt — bis 30. 4. 1948. Offenbach, den 9. 3. 48

Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach a. M.

**STELLENBEWERBUNGEN**

Beim Landespersonalamt sind nachstehende Bewerbungen eingegangen:

**A. Flüchtlinge:**

1. Boer, Erich, geb. 30. 1. 96, verh., Bad Mergentheim, Maurus-Weber-Str. 2. Primareife, kaufmännische Lehre, 1932 zur Stadtverwaltung in Breslau, beide Prüfungen für den mittleren gehobenen Verwaltungsdienst bestanden. Im Fürsorgewesen tätig, 1940—1945 als Stadtobersekretär Abteilungsleiter im Stadtkrankenhaus Breslau. Nicht betroffen.
2. Grüner, Werner, geb. 22. 8. 19, Batten/Rhön über Fulda. Kaufmännische Lehre, 1939—1946 Gemeindeverwaltung Roßbach (Tschechoslowakei), 1944 Prüfung für den mittleren

Dienst nach erfolgreichem Besuch des Verwaltungslehrganges I, zuletzt Gemeindegemeinsekretär. Jugendamnestie.

3. Lederer, Josef, geb. 20. 11. 22, ledig, Wiesbaden-Bierstadt, Delkenheimer Str. 7, 1941 Abitur, seit 1946 Reichsbahn-Gehilfe. Nicht betroffen.

**B. Altbürger:**

4. Hardt, Ewald, geb. 17. 1. 04, verh., Fulda, Heinrichstraße 48, Büroangestellter, 1922 freiwillig zur Marine (bis 1945), 1938 Schreiber beim Wehrbezirkskommando Fulda, 1942 Schrift- und Verwaltungsoffizier bei der 10.-U-Boots-Flottille. Nicht betroffen.

5. Rathgeber, Wilhelm, geb. 24. 6. 20, verh., Darmstadt, Haardring 294. 1939 Abitur, 1940 2 Trimester Studium der Mathematik und Physik. Jugendamnestie.

6. Wagner, Horst, geb. 23. 6. 22, verh., Lollar b. Gießen, Staufenbergstraße. 1932—1937 Oberschule für Jungen (mittlere Reife), 1941 Primareife. Jugendamnestie, Bewirbt sich als Beamtenanwärter.

7. Rohrbach, Kurt-Ulrich, geb. 31. 3. 23, ledig, Frankfurt/M., Auf dem Mühlberg 50. Abitur. Fällt nicht unter das Befreiungsgesetz. Bewirbt sich als Beamtenanwärter.

Interessierte Behörden können die Bewerbungspapiere bei mir anfordern.

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — Tageb.-Nr. 13763/48 Az. I/7/1/02 — 22. 3. 48

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

**A Gerichtsangelegenheiten**

**Aufgebote**

**891** Der Dr. med. Spaar in Alsfeld, Schwabenröder Straße 13, hat die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit seines Sohnes Walter Spaar, geboren 12. Oktober 1919, beantragt. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 8. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II/148

Alsfeld, 11. 3. 48 **Amtsgericht**

**895** Die Ehefrau Elisabeth Küllmer aus Langenhain Nr. 67 hat beantragt, ihren Ehemann, den Arbeiter Karl Heinrich Küllmer, geb. 5. Sept. 1909 in Reichensachsen, zuletzt wohnhaft in Langenhain, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 8. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche über Leben und Tod des Verschollenen Auskunft geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. F 5/48

Eschwege, 8. 3. 48 **Amtsgericht**

**896** Die Frau Charlotte Adler, geb. Frieß, Erbach i. O., Schillerstr. 30, hat beantragt, ihren Ehemann, den verstorbenen Schmied Hans Reinhard Adler, geb. 18. Nov. 1912 in Gremsdorf, zuletzt wohnhaft in Erbach im Odenwald, Schillerstr. 30, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II/847

Michelstadt, 11. 3. 48 **Amtsgericht**

**897** Der Kaufmann Albert Braunsberg, Berlin SW 61, Katzbachstr. 27 — vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Rosener, Berlin-Charlottenburg, Brixplatz 5 — hat beantragt, 1. seinen Bruder Viktor Braunsberg, geb. am 29. März 1887 und 2. seine Schwägerin Emilie Braunsberg, geb. Stern, geb.

am 1. Juni 1892, beide zuletzt wohnhaft in Breuna, Krs. Wolfhagen, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens 20. Juli 1948, 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen kann. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. F 2/48

Wolfhagen, 19. 3. 48 **Amtsgericht**

**898** Die Kreissparkasse des Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. hat das Aufgebot des verlorengegangenen Sparbuches der Kreissparkasse des Obertaunuskreises Bad Homburg v. d. H. Nr. 18 126 über RM 3355,90. Eigentümersin: Frau Emilie Höltscher in Oberstedten/Ts., beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juni 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 4/48

Bad Homburg v. d. H., 12. 3. 48 **Amtsgericht**

**899** Die Kreissparkasse Eschwege und a) Friedrich Völker und Frau Elise, geb. Eisenbürger, Eschwege, Kirchgasse 3, b) Heinrich Meier II, Landstraßenwärter I. Ordnung, Mengershausen (Kreis Melsungen), c) Anton Häppel, Wüstensachsen/Rhön (Krs. Fulda-Land), d) Anton Keidel, ehemaliger Flugzeugschreiber, Wüstensachsen, e) Erich Katzung, Schmalkalden, Welchertal 12a, f) Erich Siebert, Forstmeister, Eichensachsen, haben das Aufgebot folgender verlorengegangener Sparbucher der Kreissparkasse Eschwege: a) Hauptstelle Nr. 46 590, lautend auf Friedrich Völker und Frau Elise, geb. Eisenbürger, Eschwege, Kirchgasse 3, b) Hauptstelle Eis. Nr. 1072, lautend auf Heinrich Meier II, Landstraßenwärter I. Ordnung, Mengershausen (Kreis Melsungen), c) Hauptstelle Eis. Nr. 35/48, lautend auf Anton Häppel, Wüstensachsen/Rhön (Kreis Fulda-Land), d) Hauptstelle Eis. Nr. 35/67, lautend auf Anton Keidel, ehemaliger Flugzeugschreiber, Wüstensachsen, e) Hauptstelle Eis. Nr. 35/152, lautend auf Erich Katzung, Schmalkalden, Welchertal 12a, f) Hauptstelle Eis. Nr. 36/1, lautend auf Erich Siebert, Forstmeister, Reichensachsen, beantragt. Die Inhaber der Sparbucher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Spar-

kassenbücher vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftlosklärung erfolgen wird. F 6/48

Eschwege, 11. 3. 48 **Amtsgericht**

**900** Der Melker Franz Huchel aus Maden hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Maden, Band 15, Blatt 492 in Abt. III unter der Iff. Nr. 3 für den Schmiedemeister Adam Hochapfel in Maden eingetragene Hypothek von 1380.— GM beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Mai 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/48

Gudensberg, 5. 3. 48 **Amtsgericht**

**901** Gertrude Eichenberg in Gersfeld (Rhön) hat das Aufgebot ihres Sparbuches Nr. 16 441 der Landesleihbank Hanau beantragt. Der Inhaber wird aufgefordert, spätestens im Termin am 28. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, da es sonst für kraftlos erklärt wird. 3 F 15/47

Hanau, 26. 1. 48 **Amtsgericht**

**902** Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot des auf den beigefügten Namen stehenden Sparbuches beantragt.

Sparbücher der Stadtsparkasse Kassel: Frau Marie Schröder in Kassel, Frasenweg 37, Sparbuch Nr. 193 943 auf den Namen Marie Schröder, geb. 13. Okt. 1921. 10 F 17/48

Frau Christa Trümper in Kassel-Wilhelmshöhe, Backmeisterweg 8, Sparbuch Nr. 84 022 auf ihren Namen. 10 F 18/48

Andreas Eckstein in Eschwege/Werra, Andreashoner Straße 46b, Sparbuch Nr. 67 048 auf seinen Namen. 10 F 19/48

Ernst Meier in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), Sparbuch Nr. 82 529 auf seinen Namen. 10 F 20/48

Ernst Meier in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), als gesetzlichem Vertreter seiner Tochter Ingrid Meier, Sparbuch Nr. 83 071 auf den Namen Ingrid Meier. 10 F 21/48

Ernst Meier in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), als gesetzlichem Vertreter seines Sohnes Günther Meier, Sparbuch Nr. 83 058 auf den Namen Günther Meier. 10 F 22/48

Ernst Meier in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), als gesetzlichem Vertreter seiner Tochter Karla Meier, Sparbuch Nr. 83 059 auf den Namen Karla Meier. 10 F 23/48

Ferdinand Gerth in Kassel, Frasenweg 21, Sparbuch Nr. 48 671 auf seinen Namen. 10 F 32/48

Sparbuch der Kreissparkasse Kassel: Helene Schreiber in Kassel, Schloßpark 16, Sparbuch Nr. 82 208 auf den Namen Frau Helene Schreiber, Kassel, Schloß Wilhelmshöhe. 10 F 24/48

Die Inhaber der Sparbucher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung des Sparbuches erfolgen wird. Kassel, 5. 3. 48 **Amtsgericht**

**903** Die Ehefrau Heinrich Konrad Heilmann, Marie Christine, geb. Hornmel, in Schweinsberg, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Kirchhain, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 812, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 9, Parzelle 209/47, Acker auf der Höhe, 9,82 Ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen und bereits verstorbenen Eigentümerin Witwe Drechsler Wilhelm Hornmel, Katharina, geb. Poppler, in Schweinsberg, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/48

Kirchhain, Bez. Kassel, 18. 3. 48 **Amtsgericht**

**904** Der Wilhelm Zugck in Schweinsberg, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Kirchhain, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 734, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 10, Parzelle 142, Wiese die Froschwieße, 7,95 Ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Rechtsnachfolger der im Grundbuch eingetragenen und bereits verstorbenen Eigentümerin je zur Hälfte Martin und Karl Gelsebach, Philipps Söhne, in Schweinsberg, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/48

Kirchhain, Bez. Kassel, 18. 3. 48 **Amtsgericht**

**905** Die Witwe Marie Flor, geb. Hornmel, in Schweinsberg, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Kirchhain, hat das Aufgebot zur Ausschließung der eingetragenen Eigentümerin des im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 812, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 9, Parzelle 210/47, Acker auf der Höhe, 9,82 Ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die Rechtsnachfolger der im Grund-

buch eingetragenen und bereits verstorbenen Eigentümers Witwe Drechsler Wilhelm Hornel, Katharina, geb. Peppier, in Schweigsberg, werden aufgefördert, spätestens in dem auf den 27. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 2/48  
Kirchhain, Bez. Kassel, 18. 3. 48

Amtsgericht

**906** Frau Margot Triebmann in Forsthaus Heisebeck über Uslar/Sölling hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 1777 der Kreis- und Stadtparkasse Melsungen über 1791,78 RM, ausgestellt auf den Namen der Witwe Elisabeth Kamm in Eifershausen, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 13. Juli 1948, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden wird. F 2/48  
Melsungen, 16. 3. 48

Amtsgericht

**907** Die Firma Gebr. Röbling, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot der in Verlust geratenen zwei Grundschuldbriefe zu den Grundschulden über je 10 000 GM, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Offenbach am Main Bd. 127, Blatt 3551 in Abteilung III, lfd. Nr. 2 und 5 für Gebr. Röbling, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefördert, spätestens in dem auf Montag, den 19. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/48  
Offenbach a. M., 26. 2. 48

Amtsgericht

**908** Der Bauer Nikolaus Schmidt und dessen Ehefrau Amalie, geb. Schmidt, aus Züntersbach haben beantragt, den verlorenen Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Züntersbach Blatt 127 in Abt. III, lfd. Nr. 1 eingetragene Schuldenregelung-Hypothek für die Kirchenkasse in Züntersbach in Höhe von 1300 GM aufzulösen. Der Inhaber des Hypothekenbriefes muß spätestens im Aufgebotsstermin am 28. Juli 1948, 9 Uhr, beim hiesigen Gericht seine Rechte anmelden und die Urkunde vorlegen, sonst wird sie für kraftlos erklärt werden. F 1/48  
Schlüßtern, 19. 3. 48

Amtsgericht

**909** Der Taunusbund Ortgruppe Frankfurt a. M., Stammklub e. V., hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 19. Okt. 1931 über die im Grundbuche von Arnoldshain, Band 11; Blatt 441 (Eigentümer: Handschuhmacher Georg Flath in Arnoldshain) und Band 13, Blatt 481 (Eigentümer: Eheleute Handschuhmacher Georg Flath und Lina, geb. Marx, in Arnoldshain) in Abt. III, jeweils unter lfd. Nr. 6, für den Taunusbund Zweigverein Frankfurt am Main, Stammklub e. V., auf Grund der Eintragungsbewilligung vom 26. Aug. 1931 eingetragene, mit 6 vom Hundert jährlich verzinsliche Grundschuld von 7500.— Goldmark (eine Goldmark gleich 12/790 Kilogramm Feingold) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 23. Juli 1948, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/48  
Ussingen f. T., 18. 3. 48

Amtsgericht

**910** Der Landwirt Karl Döring aus Velmeden, Kreis Wittenhausen, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Pechmann und Dr. Schröder in Kassel, Olgastr. 16, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Velmeden, Blatt 346 in Abt. III unter Nr. 2 zugunsten der Landeskreditkassa in Kassel eingetragene Darlehenshypothek in Höhe von 1930 GM (Ein-

tausendneuhundertundachtzig Goldmark) nebst 7 1/2 Zinsen und 1/2 Proz. Verwaltungskostenbeitrag beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1948, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/48  
Witzenhausen, 11. 3. 48

Amtsgericht

**911** Die Witwe des Lehrers J. Eckel, Frau Minna Eckel in Altendorf bei Fritzlar hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Wolfhagen Nr. 52022, ausgestellt auf den Namen des Lehrers J. Eckel mit einem Guthaben von 2840,39 RM, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 20. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. F 5/48  
Wolfhagen, 22. 3. 48

Amtsgericht

**912** Die zweite Pfarrei in Wolfhagen, vertreten durch den Kirchenvorstand in Wolfhagen — im vorliegenden Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt Braun in Wolfhagen — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wolfhagen, Band 94, Blatt 3215 in Abt. III unter Nr. 1 für das reformierte Waisenhaus in Kassel eingetragene Hypothek von 10 000.— Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 20. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/48  
Wolfhagen, 18. 3. 48

Amtsgericht

**913** Der Bäcker Wilhelm Thiel in Zellingen a. d. Mosel, Kurfürstenstraße 64, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Höltje in Volkmarsen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 29. Dezember 1937 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Dörnberg Bd. 10, Bl. 365 in Abt. III unter Nr. 1 und am Grundbuch von Kassel Bd. 176, Bl. 3729 in Abt. III unter Nr. 1 für den Kammerherrn Bernhard von Stegemann und Stein in Kassel eingetragene, zu 5 1/2 Proz. vom 1. Dezember 1937 verzinsliche Darlehensforderung von 4000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 20. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 11/47  
Wolfhagen, 9. 3. 48

Amtsgericht

**914** Die von unserer Sparkasse ausgestellten und angeblich in Verlust geratenen Sparbücher  
Nr. 950 Lorenz Kaiser II. Wwe.; Steinhelm a. M.-Süd,  
Nr. 2363 Ferdinand Jos. Hoeller, Frotschhausen (Krs. Offenbach),  
Nr. 5096 August Wendelin Löw und Ehefrau, Hainhausen, Krs. Offenbach),  
Nr. 10 471, Elisabeth Wilhelm, Heusenstamm (Krs. Offenbach),  
Nr. 12 928 Klara Klotzky, Seligenstadt (Hessen), Jahenstr. 2,  
Nr. 15 121 Adam Valentin Groh, Offenbach a. M.,  
Nr. 20 788 Helene Reuter, Hausen (Krs. Offenbach),  
Nr. 23 169 Georg Franz Wich, Hainstadt a. M.,  
werden mit dem Anflügen aufgegeben, daß nach § 39 unserer Satzung die Kraftloserklärung erfolgen wird, wenn nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche bei uns geltend gemacht werden.  
Seligenstadt (Hessen), 12. 3. 48

Bezirkssparkasse Seligenstadt H.

Handelsregistersachen

**915** 8. März 1948: Die Firma Peter Stamm III., Baugeschäft in Bad Nauheim, wurde geändert in Peter Stamm III., Bauunternehmen, Bad Nauheim. Prokuristen sind: a) Karl Hölzinger, Kaufmann, b) Rudolf Krieger, Baumeister, beide in Bad Nauheim.  
Bad Nauheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**916** 8. März 1948: Firma Imhof & Co., GmbH., Bad Nauheim. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. März 1948 ist das Stammkapital auf 120 000.— RM erhöht worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist sinngemäß geändert. HR B 60  
Bad Nauheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**917** 6. März 1948: Firma Pelzhaus Thomas & Soha in Bad Nauheim, offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1946 begonnen. Gesellschafter sind: a) Maria Friederike Thomas, geb. Meve, b) Karl-Heinz Thomas, Kürschner, beide in Bad Nauheim. HR A 674  
Bad Nauheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**918** Firma Hawlg, Maschinenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Bensheim. Rechtsverhältnisse: Der Sitz der Gesellschaft ist Bensheim. HR B 76  
Bensheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**919** Firma Josef Mohren & Co. in Bensheim-Auerbach. Rechtsverhältnisse: Die Firma der Gesellschaft ist geändert in „Mohren & Wauben“. HR A 588  
Bensheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**920** Firma „Chemieschutz“ Gesellschaft für Säurebau mit beschränkter Haftung in Bensheim a. d. B. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung, Ankauf und Vertrieb von Säureschutzwerkstoffen, transportablen Säure-Laugenbehältern und sonstigen chemischen Erzeugnissen, sowie die Ausführung aller Säureschutzarbeiten in den chemikalienerzeugenden und verarbeitenden Industrien, ferner die Herstellung und der Vertrieb von Betonwaren. Stammkapital: 20 000.— RM. Geschäftsführer: Adolf Spöhr, Bauingenieur, Bensheim, und Rudolf Schreiber, Ingenieur, Bensheim. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. Juli 1947 geschlossen und am 19. Februar 1948 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. HR B 78  
Bensheim, 22. 3. 48

Amtsgericht

**921** Georg Mayer in Biedenkopf: Die Firma ist geändert in „Willi Niemand, Spedition und Möbeltransport“. HR A 273  
Biedenkopf, 23. 3. 48

Amtsgericht

**922** Firma Kichel & Co., Butzbach, Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1947. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Oberhessische Kalk- und Steinindustrie GmbH. in Butzbach. Ein Kommanditist ist beteiligt. Prokurist: Wilhelm Backhaus zu Aschaffenburg, allein berechtigt zur Verfügung und Belastung von Grundbesitz. HR A 253  
Butzbach, 18. 3. 48

Amtsgericht

**923** 26. Febr. 1948: Firma Grebe & Thomas, Kommanditgesellschaft, Holzwarenfabrik, Dillenburg, Kommanditgesellschaft seit dem 1. Aug. 1947. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditist sind jeder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. HR A 462  
Dillenburg, 26. 2. 48

Amtsgericht

**924** 18. März 1948: Hessianische Nussauische Überlandzentrale GmbH. in Obersiedel, Oberingenieur Alfred Karthäuser, Obersiedel, ist weiterhin Geschäftsführer der Gesellschaft. HR B 90  
Dillenburg, 18. 3. 48

Amtsgericht

**925** 9. März 1948: Holzwaren für Industriebedarf Walter Krenzer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frohnhausen (Dillkreisl.), Fabrikation und Vertrieb von Kleinmöbeln, Handwagen, kunstgewerblichen Gegenständen, Spielwaren und ähnlichen Serien-

erzeugnissen. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer ist Kaufmann Walter Krenzer, Frohnhausen. Frau Anna Luise Krenzer, geb. Hofheinz, Frohnhausen, hat Einzelprokura Kaufmann Walter Giersbach in Burg und Kaufmann Ernst Krenzer in Erwerbach als Gesamtprokura erteilt. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. Nov. 1947 abgeschlossen. Ferner: Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das von der Regierung bestimmte Mitteilungsblatt. HR B 108  
Dillenburg, 8. 3. 48

Amtsgericht

**926** 22. März 1948: Firma Rheingau Elektrizitätswerke AG. in Eltville. Der Kaufmann Georg Kribben ist mit Wirkung vom 31. Dez. 1947 als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Direktor Dipl.-Ingénieur Karl Borgardt, Niederhausen, ist jetzt allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. HR B 50  
Eltville, 22. 3. 48

Amtsgericht

**927** 1. März 1948: Firma Heinrich Hünckerp, Mainz-Bischosheim in Linz (Rhein) ist eine Zweigniederlassung errichtet. HR A 612  
Groß-Gerau, 1. 3. 48

Amtsgericht

**928** 18. März 1948: Firma Johann Saar OHG. in Rüsselsheim a. M. Josef Saar, Rüsselsheim, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma wird von dem bisherigen Gesellschafter Karl Saar unverändert als Einzelkaufmann fortgeführt. HR A 414  
Groß-Gerau, 18. 3. 48

Amtsgericht

**929** 18. März 1948: Firma Gips- u. Baustoffwerk GmbH. Gustavsburg in Gustavsburg. Sp. 3: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. Aug. 1947 und 1. Sept. 1947 ist das Stammkapital um 70 000.— RM auf 150 000.— RM erhöht worden. Sp. 6: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. Aug. 1947 und 1. Sept. 1947 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals (§ 5), der Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 6), der Beschlußfähigkeit (§ 16), der Abänderung des Gesellschaftsvertrages (§ 20) und der Unübertragbarkeit der Ansprüche (§ 22) geändert. HR B 58  
Groß-Gerau, 18. 3. 48

Amtsgericht

**930** Drogen- und Farbenhaus Aug. Röhm, Grünberg. Geschäftsinhaber ist jetzt Elisabeth Wiegand, geb. Fenger, verwitwet gewesene Röhm, Grünberg. HR A 137  
Grünberg, 7. 2. 48

Amtsgericht

**931** Firma Rudolf Reifenrath in Herborn und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Rudolf Reifenrath wird ferner ohne Gewähr für die Richtigkeit bekanntgemacht: Geschäftsräume befinden sich in Herborn, Hindenburgstraße 33 und Hauptstraße 42. Betriebserlöse Geschäftszweig ist Klein- und Großhandel in Leder und Schuhmacher- und Sattlerbedarf, Lederwaren, Häuten, Fellen und Därmen sowie Schuhgroßhandel. HR A 324  
Herborn, 24. 2. 48

Amtsgericht

**932** Graf, Elektro-Feldmechanikwerk, Kommanditgesellschaft, in Hersfeld. Die Vermögens-einlagen der vier Kommanditisten sind erhöht worden. HR A 475  
Hersfeld, 11. 3. 48

Amtsgericht

**933** Firma Leo Markert, Hütten-, Felle- und Lederhandlung, in Tann. Inhaber: Karoline Kammerdiener, verw. Markert, geb. Ader, in Tann (Rhön). Die Prokura der Ehefrau Karoline Markert, geb. Ader, in Tann (Rhön) ist erloschen. Dem Kaufmann Fritz Kammerdiener in Tann (Rhön) ist Prokura erteilt. Das Geschäft nebst Firma ist durch Lebsgang auf die Ehefrau Karoline Kammerdiener, verw. Markert, geb. Ader, in Tann (Rhön) als Alleinerbin des Kaufmanns Leo Markert in Tann (Rhön) übergegangen. HR A 22  
Hilders, 2. 2. 48

Amtsgericht

**934** Firma Helmut Köper, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Feinzeugteile-Großhandlung, Industriebedarf, in Tann Rhön, Großhandel mit und Übernahme von Vertretungen für Fahrzeugteile und Industriebedarf. Das Stammkapital beträgt 42 000 RM. Per-

sönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Helmut Küper, Tann/Rhön, Bankvorstand Otto Küper, Tann/Rhön, Angestellte Liselotte Küper, Tann/Rhön. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Dez. 1946 abgeschlossen und am 10. Jan. 1947 bzgl. der Höhe des Gesellschaftskapitals und der Geschäftsanteile geändert worden. Vertretungsberechtigt sind alle Gesellschafter und zwar je 2 von ihnen gemeinsam. Die Eingehung von Verpflichtungen, welche die Summe von 10 000 Reichsmark übersteigen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Hessischen Staatsanzeiger. Von den Gesellschaftern bringt Otto Küper den ihm gehörigen PKW NSU-Fist, Fahrgestell Nr. 235 274, sowie eine Büroeinrichtung, bestehend aus einem Schreibtisch mit Sessel, einem Original „Zeiß“-Aktenschrank und einem Aktenregal ein und ist der Wert dieser Einlagen für den PKW mit 2000 RM und für die Büroeinrichtung mit 500 RM — insgesamt also 2500 Reichsmark — festgestellt. HR B 1 Hilders, 18. 3. 48 **Amtsgericht**

**935** 17. März 1948: Chemische Fabrik Flörsheim Aktiengesellschaft in Flörsheim a. M. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 25. Februar 1948 ist § 2 und § 16 (Gewinnverteilung) geändert, § 16 Abs. IV Ziff. 3 und 4 (Gewinnverteilung) und § 18 (Liquidation) des Gesellschaftsvertrages gestrichen worden. HR B 7 Hochheim a. M., 17. 3. 48 **Amtsgericht**

**936** 10. März 1948: Firma Manka GmbH, Beleuchtungskörper u. Elektrogeräte in Rensfeld. Max Manka ist hütchtig; an seiner Stelle ist der Bankbeamte Heinrich Walther zu Homberg, Bez. Kassel, bestellt. HR B 16 Homberg, Bez. Kassel, 10. 3. 48 **Amtsgericht**

**937** Offene Handelsgesellschaft: Rhön-Holzwarenwerk Dargel & Co., Mackenzell (Kreis Hünfeld). Persönlich haftende Gesellschafter: Fabrikant Leo Dargel und Kaufmann Bruno Konetzow, beide in Mackenzell (Kreis Hünfeld). Die Gesellschaft hat am 14. August 1947 begonnen. HR A 158 Hünfeld, 17. 2. 48 **Amtsgericht**

**938** Firma C. Carl Hodcs, Hünfeld. Die Firma lautet jetzt: C. Carl Hodcs, Inh. Erwin Hodcs in Hünfeld. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäftes begründeten Forderungen und Schulden ist bei der Pachtung des Geschäfts durch Erwin Hodcs abgeschlossen. HR A 110 Hünfeld, 16. 3. 48 **Amtsgericht**

**939** Apotheke Kelsterbach, Inhaber Georg Schmitz, Kelsterbach. Die Apotheke ist infolge Erganges auf Walter Schmitz übergegangen. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Apotheke Kelsterbach, Inhaber Walter Schmitz, Kelsterbach. HR A III 210 Langen, 8. 3. 48 **Amtsgericht**

**940** August Keller, Inh. Christine Keller und Karoline Bohn, in Egelsbach. Frau Christine Keller, geb. Anthes, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: August Keller, Inh. Karoline Bohn. HR A III/161 Langen, 18. 3. 48 **Amtsgericht**

**941** Firma Gustav Stabernack, Sickendorf. Die Firma ist erloschen. HR A 70 Lauterbach, 18. 2. 48 **Amtsgericht**

**942** Bock & Thedinga - Thega - Kontakt Lauterbach. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Helmut Bock, Diplomingenieur, und Eimo Thedinga, Kaufmann, beide in Lauterbach. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Juni 1946 begonnen. HR A 76 Lauterbach, 27. 2. 48 **Amtsgericht**

**943** Firma Josef Schmidt in Limburg/L. Das Geschäft ist durch Erbgang auf die Witwe Maria Aloysia Schmidt, und Waltraut Franziska Schmidt übergegangen. Es wird unter unveränderter Firmenbezeichnung fort-

geführt. Jeder Mitinhaber ist allein zur Zeichnung der Firma berechtigt. Die Prokura der Witwe Hermann Josef Schmidt, Johanna, geb. Arnold, ist erloschen. HR A 334 Limburg/L., 9. 3. 48 **Amtsgericht**

**944** Limburger Vereinsdruckerei GmbH.: Der Kaufmann Karl Schmidt ist Geschäftsführer und der Kaufmann Ernst Grandpre sein Stellvertreter. HR B 93 Limburg/L., 10. 7. 48 **Amtsgericht**

**945** Christoph Heerd, Textilgroßhandlung, Melsungen. Der Ehefrau Senta Heerd, geb. Abt, in Melsungen ist Prokura erteilt. HR A 66 Melsungen, 4. 3. 48 **Amtsgericht**

**946** Udo Müller, Kommanditgesellschaft, Erbach i. O. Persönlich haftender Gesellschafter: Udo Müller, Kaufmann, in Erbach i. O. Die Gesellschaft hat am 1. April 1947 begonnen. Es sind zwei Kommanditistinnen beteiligt. Frau Auguste Müller, geb. Manderla, in Erbach i. O. hat Einzelprokura. Ohne Gewähr für die Richtigkeit: Geschäftszweig: Herstellung und Veräußerung von Möbelbeschlägen und Isolierschläuchen, Kunststoff-Erzeugnissen, Spezialmaschinen und Werkzeugen. Die Geschäftsräume befinden sich in Erbach i. O., Hauptstraße. HR A 352 Michelstadt, 3. 3. 48 **Amtsgericht**

**947** Imporex, Müller & Boetel. Die Firma ist geändert in „Boetel & Müller in Erbach i. O.“. HR A 350 Michelstadt, 1. 3. 48 **Amtsgericht**

**948** Die offene Handelsgesellschaft Walther Bach und Co. in Gera mit einer unter der gleichen Firma betriebenen Zweigniederlassung in Bad Soden bei Salmünster. Großhandel in Textilien, Wolle, Zellwolle und Garnen. Gesellschafter sind Kaufmann Gerard Walther, Gera, Kaufmann Dr. Robert Wohlmut, Gera. Die Gesellschaft hat am 22. März 1905 begonnen. HR A 65 Salmünster, 26. 2. 48 **Amtsgericht**

**949** Firma Wilhelm Kreis & Co. in Seligenstadt (Hessen). Die Firma ist erloschen. HR A 327 Seligenstadt (Hessen), 27. 2. 48 **Amtsgericht**

**950** Die Einzelprokura des Ernst Ludwig und des Dr. Friedrich Gerlach, beide, in Satteldorf, ist erloschen. Einzelprokuristen sind jetzt: Ferdinand Kaufmann, Direktor, in Bad Cannstatt, Wilhelmplatz 4, Friedrich Erber, Kaufmann, in Satteldorf, Frau Marianne Friz, geb. Kehm, in Satteldorf. HR A 90 Spangenberg, 26. 2. 48 **Amtsgericht Melsungen Zweigstelle Spangenberg**

**951** Gipswerk Friz, Satteldorf, Zweigniederlassung in Neumorschen. Einzelprokura des Ernst Ludwig und des Dr. Friedrich Gerlach, beide in Satteldorf, ist erloschen. HR A 89 Spangenberg, 26. 2. 48 **Amtsgericht Melsungen Zweigstelle Spangenberg**

**952** Firma Karl Overthun, Sägewerk und Parkettfabrik, mit dem Sitz in Spangenberg. HR A 101 Spangenberg, 23. 3. 48 **Amtsgericht Melsungen Zweigst. Spangenberg**

**953** Peter Creß, Damenkleider- und Mäntelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Steinau, Kreis Schlichtern. Geschäftsführerin Fräulein Johanna Diehl in Steinau, Ringstr. 16. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1945 begonnen. HR B 15 Steinau, Krs. Schlichtern, 9. 3. 48 **Amtsgericht**

**954** Wächtersbacher Steingutfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Schlierbach. Direktor Georg Dannheim in Schlierbach ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Seine Prokura ist erloschen. HR B 1 Wächtersbach, 6. 3. 48 **Amtsgericht**

**955** Kommanditgesellschaft Carl Gaerthe, Wetzlar. Die Prokura des Kaufmanns Erich Koschewski ist erloschen. HR A 574 Wetzlar, 28. 2. 48 **Amtsgericht**

**956** Firma Theodor Bergmann in Wetzlar; Der Emmi Kinzenbach in Wetzlar ist Prokura erteilt. HR A 470 Wetzlar, 2. 3. 48 **Amtsgericht**

**957** Fa. Hollmann-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wetzlar; Dem Kurt Hollmann in Wetzlar ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. HR B 154 Wetzlar, 17. 2. 48 **Amtsgericht**

**958** Wetzlarer Neue Zeitung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Wetzlar. Gegenstand des Unternehmens ist die Herausgabe, der Druck und der Vertrieb der „Wetzlarer Neue Zeitung“ und weiterer Zeitungen, Zeitschriften und Presseerzeugnisse und der Betrieb einer Druckerei sowie die Vornahme aller Geschäfte auf dem Gebiete des Verlagswesens und der Druckerei einschl. aller Geschäfte, die der Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung des Hauptzwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Stammkapital 20 000 RM. Geschäftsführer sind Josef Hüsch, Verleger und Hauptschriftleiter, Wetzlar, und Johann Eifinger, Verleger, daselbst. Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. März 1947 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt. Geschäftsführer können nur Träger der erforderlichen Lizenz sein. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. Dez. 1955; die Zeitdauer verlängert sich jeweils um weitere 5 Kalenderjahre, wenn nicht nach den Bestimmungen des Vertrags vorher gekündigt wird. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Wetzlarer Neue Zeitung und durch ein etwa später für solche Veröffentlichungen allgemein vorgeschriebenes Blatt. HR B 155 Wetzlar, 8. 3. 48 **Amtsgericht**

**959** Heinrich Jost Söhne, Ostheim. Geschäftsinhaber: 1. Witwe des Buchdruckereibesitzers Heinrich Jost, Käthe, geb. Jäger, 2. der Ingenieur Heinrich Jost, 3. der Buchdrucker Kurt Jost, sämtlich in Ostheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1947 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist Heinrich Jost allein berechtigt und die Witwe Käthe Jost, geb. Jäger, und Kurt Jost nur gemeinschaftlich und zwar untereinander oder in Gemeinschaft mit Heinrich Jost. HR A 59 Windecken, 20. 2. 48 **Amtsgericht**

**960** Ernst Benary, Samenzucht GmbH., Zweigniederlassung Witzenhansen. Gegenstand des Unternehmens: Samenzucht, Gemüse-, Blumen-, Heil-, Gewürz- und Futtersamen, sowie Bäume, Sträucher, Pflanzen u. Gartenbedarf jeder Art. Stammkapital 100 000 Reichsmark. Gesellschafter: 1. Friedrich Ernst Benary, Kaufmann in Hann.-Münden, 2. Gertrud Kellner, geb. Isbert, verw. Benary, Ehefrau in Friedrichsdorf/Ts., 3. Margot Benary, geb. Isbert, Ehefrau in Hann.-Münden, GmbH. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. Juni 1946 geschlossen. HR B 10 Witzenhansen, 16. 3. 48 **Amtsgericht**

**Güterrechtsregistersachen**

**961** Eheleute Emil Brenner und Maria Brenner, geb. Jäger, beide wohnhaft in Mörlenbach (Odenwald), Weiherer Straße 5. Durch Ehevertrag, errichtet am 13. Januar 1948 vor dem Notar Emanuel Hattemer in Bensheim a. d. B., Urk.-Rolle Nr. 83/1948, ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 205 Fürth (Odenw.), 26. 2. 48 **Amtsgericht**

**962** Eheleute Wilhelm Karl Alfred Baumer, Elektro-Ingenieur und Lieselotte, geb. Hilgert, beide wohnhaft in Linnenbach/Odw. Durch Ehevertrag, er-

richtet am 12. Nov. 1947 vor dem Notar Vetter in Fürth/Odw., ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 204 Fürth/Odw., 26. 1. 48 **Amtsgericht**

**963** 20. Febr. 1948: Bamberg, Helmut, Kaufmann, Kassel-Kirchdörmold, und Helene, geb. Range. Durch notariellen Vertrag vom 20. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 36 23. Febr. 1948: Dr. med. Karl-Harko von Noorden, Arzt, in Kassel, und Witwe Gertrud Hahn, geb. Hoffmann. Durch notariellen Vertrag vom 2. Jan. 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 36a

Landgrebe, Heinrich, Bauunternehmer, Kassel, und Marie, geb. Blasing. Durch notariellen Vertrag vom 18. Febr. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und künftl. zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 37

2. März 1948: Hetsch, Gerhard, Landwirt, in Heckerhausen und Elfriede Herzog, geb. Homburg. Durch notariellen Vertrag vom 21. Nov. 1947 ist zwischen den Eheleuten vereinbart, daß das Vermögen, das die Ehefrau als Miterbin ihrer Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann erster Ehe Richard Herzog geerbt hat, sowie eine zu ihren Gunsten abgeschlossene Lebensversicherung von 5000 RM Vorbehaltsgut ist. GR 38 Kassel, 5. 3. 48 **Amtsgericht**

**964** 8. März 1948: Albrecht, Heinz-Reiner Friedrich, Apotheker, Kassel-Ki., zbd. Erika Luise, geb. Schmidt. Durch notariellen Vertrag vom 1. Nov. 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 38a

13. März 1948: Höwelmeier, Viktor Ludwig, Kaufmann, in Kassel und Annemarie Elisabeth, geb. Hegler. Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau, auch dem noch zu erwartenden, ausgeschlossen. GR 39 Brensell, Heinrich, Kaufmann, Kassel-Ki., und Ilse, geb. Breining. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 39a Simplic, Heinz, Industriekaufmann, Großenritte, und Ruth, geb. Hellmuth. Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und künftl. noch zu erwartenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 40 Kassel, 22. 3. 48 **Amtsgericht**

**965** Die Eheleute Zahnarzt Dr. Benno Wolf und Charlotte, geb. Segler, beide von Rauschenberg, haben durch Ehevertrag vom 21. Febr. 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 31 Kirchhain, 4. 3. 48 **Amtsgericht**

**966** Die Eheleute Dr. Karl Auffarth und Anna-Luise, geb. Schmuhl, in Rauschenberg, Kreis Marburg/Lahn, haben durch Ehevertrag vom 29. Febr. 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 32 Kirchhain, Bez. Kassel, 8. 3. 48 **Amtsgericht**

**967** Die Eheleute Ingenieur Werner Meißner und Annita, geb. Claussen, beide in Sachsenhausen, haben durch notariellen Vertrag vom 12. März 1948 Gütertrennung vereinbart. GR 73a Korbach, 18. 3. 48 **Amtsgericht**

**968** Eheleute Elektromeister Karl Lezius und Eleonore, geb. Amend, gesch. Fritsch, in Kronberg (Ts.). Durch Ehevertrag vom 4. März 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 221 Königstein (Ts.), 22. 3. 48 **Amtsgericht**

**969** Eheleute stud. phil. Günther Wackermann und Signe Maja, geb.

Platz, in Schönberg (Ts.). Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 223 A Königstein (Ts.), 8. 3. 48 Amtsgericht

970 Die Eheleute Herbert Spahn, Kaufmann, und Anni, geb. Neumann, aus Langen haben durch notariellen Vertrag vom 13. Febr. 1948 Gütertrennung vereinbart. GR 208 Langen, 23. 2. 48 Amtsgericht

971 Eheleute Kaufmann Karl Venier und Margarete, geb. Ritschel, von Dauborn, Langestraße 42. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem vorhandenen und dem in Zukunft im Laufe der Ehe hinzukommenden Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1948 ausgeschlossen. 5 GR 199 Limburg, 15. 3. 48 Amtsgericht

972 Landwirt und Fuhrunternehmer Friedrich Richard Hasenfratz und Ehefrau Anna Marie Hasenfratz, geb. Wolf, wohnhaft in Vielbrunn i. Odw. Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Okt. 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR III 152 Michelstadt, 13. 3. 48 Amtsgericht

973 Buchberger, Alfred Johann Wenzel, Ingenieur, Friedberg/Hessen, und Ehefrau Emma, geb. Noll, Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2216 Offenbach a. M., 3. 2. 48 Amtsgericht

974 Möhle, Otto, Säureermeister, und Ehefrau Olga, geb. Helfmann, verw. Heeg, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 11. März 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2217 Offenbach a. M., 3. 2. 48 Amtsgericht

975 16. Febr. 1948: Flink, Heinz Klaus Günter, Generalsekretär des Reichsamtes der deutschen evangelischen Männerarbeit, und Ehefrau Theresia Elisabeth, geb. Bühlmann, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 27. Okt. 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2218

17. Febr. 1948: Hoppe, Josef Walter, Zivilingenieur, und Ehefrau Emilie Martha Margarete, geb. Gutmuths, beide in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dez. 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2219

18. Febr. 1948: Schickelanz, Ernst, Dipl.-Gärtner, und Ehefrau Hanni, geb. Schwab, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2220

Ludwig, Jakob, Dipl.-Ingenieur, und Ehefrau Frieda, geb. Kell, beide in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 22. Jan. 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2221

Schillinghoff, Emil, Kaufmann, und Ehefrau Leonore Sophie, geb. Bihler, verw. Friedrich, beide in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Jan. 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2222

19. Febr. 1948: Gotta, Karl Wilhelm, Schneidermeister, und Ehefrau Antonie Magdalena, geb. Gehrig, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 26. Jan. 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2223 Offenbach a. M., 28. 2. 48 Amtsgericht

976 von der Brüggem, Fred, Elektriker, und Wilma, geb. Kohlenbusch, beide in Schlüchtern. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 27. Febr. 1948 ausgeschlossen. GR 49 Schlüchtern, 4. 3. 48 Amtsgericht

977 Die Eheleute Ingenieur Fritz Wegmann und Gertraud, geb. Wolf, in Wächtersbach, Haus Nr. 228, haben durch Vertrag vom 2. Jan. 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 63 Wächtersbach, 20. 2. 48 Amtsgericht

978 Eheleute Paul Müller, Kraftfahrer, und Hortensia, geb. Gritaus, in Wetzlar. Durch Ehevertrag vom

15. Januar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Blatt 2/3 der Registerakten. GR 241 Wetzlar, 2. 3. 48 Amtsgericht

979 27. Jan. 1948: Eheleute Stuber, Walter, Reichsbahninspektor, und Erna, geb. Eichhorn, in Wiesbaden-Dotzheim, (Schießerstraße 4). Durch Ehevertrag vom 8. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen ausgeschlossen. 2 GR 812 A

4. Febr. 1948: Eheleute Preußner, Wilhelm, Steuerinspektor, und Hertha, geb. Kaiser, in Wiesbaden-Bierstadt, (Kloppenhheimer Straße 1). Durch Ehevertrag vom 18. September 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 813 A

14. Febr. 1948: Eheleute Kanthak, Werner, Kaufmann, und Vera, geb. Raffalovich, in Wiesbaden, (Sonnberger Straße 57). Durch Ehevertrag vom 7. Febr. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 814 A

16. Febr. 1948: Eheleute Deiters, Franz, kaufmännischer Angestellter, und Marianne, geb. Herr, in Wiesbaden-Biebrich, (Am Gräselberg 10). Durch Ehevertrag vom 19. Jan. 1948 ist das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 815 A

19. Febr. 1948: Eheleute Gerhardt, Willi, Transportunternehmer, und Anna, geb. Schwarz, in Wiesbaden, (Lanser Straße 33). Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 816 A

19. Febr. 1948: Eheleute Krause, Karl, Kaufmann, und Liselotte, geb. Ricken, in Wiesbaden, (Müllergasse 10). Durch Ehevertrag vom 16. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 817 A

23. Febr. 1948: Eheleute Mörlor, Ludwig, kaufmännischer Angestellter, und Annemarie, geb. Thomas, in Wiesbaden, (Kaiser-Friedrich-Ring 21). Durch Ehevertrag vom 16. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 818 A

23. Febr. 1948: Eheleute Tenzer, Rudolf, Student, und Inge, geb. Hartmuth, in Wiesbaden-Biebrich, (Kasteler Straße 2). Durch Ehevertrag vom 13. Jan. 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR 819 A Wiesbaden, 3. 3. 48 Amtsgericht

980 Kaufmann Ernst Pultitz und Ehefrau Emmy Pultitz, verw. Weber, geb. Liebetrau, in Bad Soden-Allendorf. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 21. Januar 1948 ausgeschlossen. GR 101 Witzchenhausen, 28. 2. 48 Amtsgericht

981 Eheleute Thilo von Hanstein und Elisabeth von Hanstein, geb. Graf, in Bad Soden-Allendorf. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 14. November 1947 ausgeschlossen. GR 102/48 Witzchenhausen, 9. 3. 48 Amtsgericht

Genossenschaftsregister-sachen

982 Bäuerliche Spar-, Kredit-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft e. G. m. b. H. in Haagründau. Die Firma wurde geändert in: Raiffeisenkasse Haagründau e. G. m. b. H. GR 93 Büdingen, 26. 1. 48 Amtsgericht

983 5. März 1948: Allendorfer Spar- und Darlehnskassen-Verein eGmbH. in Allendorf/Dillkreuz. Die Firma der Genossenschaft ist geändert in „Raiffeisenkasse Allendorf eGmbH. in Allendorf“. Statut geändert und neu gefasst am 10. Okt. 1947. GR 6 Dillenburg, 2. 3. 48 Amtsgericht

984 2. März 1948: Die durch Statut vom 26. Febr. 1947 errichtete „Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sitz in Bischofsheim, Kreis Hanau. Gegenstand des Unternehmens ist 1. gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes; 2. gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse; 3. die Förderung der Maschinenbenutzung. 7 GR 453 Frankfurt a. M., 16. 3. 48 Amtsgericht

985 26. Febr. 1948: Gemeinnütziger Eisenbahner-Helmstätten-Verein e. G. m. b. H., Gießen. Die Liquidation ist beendet und die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist erloschen. GR 37 Gießen, 18. 3. 48 Amtsgericht

986 Einkaufsgenossenschaft der Lebensmittelhändler des Kreises Hofgeismar und Umgegend e. G. m. b. H. in Hofgeismar. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Nov. 1947 wurde das Statut dahin geändert, daß a) zu § 1 ein Absatz 4 hinzukommt: „Die Belieferung von Nichtmitgliedern ist zulässig“, b) in § 2 Absatz 1 der Satz: „soweit er Reichsbürger im Sinne der Nürnberger Gesetze ist“ gestrichen wird, c) in § 1 die Firma geändert wird in: „Edeka, Großhandel e. G. m. b. H., Hofgeismar, GR 18 Hofgeismar, 10. 3. 48 Amtsgericht

987 Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. November 1947 ist die Goddelsheimer Genossenschaftsmolkerei, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Goddelsheim, in eine solche mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt. Ihre Firma lautet nun: „Molkereigenossenschaft Goddelsheim, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Goddelsheim“. Die Haftsumme beträgt 100 RM. Das bisherige Statut ist aufgehoben und durch das Musterstatut für Molkereigenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht E 1047a ersetzt. GR 36 Korbach, 16. 3. 48 Amtsgericht

988 Milchabsatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Wächtersbach. Sitz in Wächtersbach. Satzung vom 1. Juni 1947. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der von ihren Mitgliedern in ihrer Wirtschaft gewonnene Milch auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. GR 32 Wächtersbach, 14. 2. 48 Amtsgericht

989 Der Kaufmann Josef Post, Bad Salzschlirf, Bahnhofstr. 88 — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Schultheis, Fulda — klagt gegen seine Ehefrau Aurelle Post, geb. Hanke, in Bielsko/Biala, Gorny Slask, ul. Komarowicka 10, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Fulda, Amtsgerichtsgebäude, auf den 17. Juni 1948, 8 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 12. März 1948 bewilligt. 3 GR 37/47 Fu. Kassel, 16. 3. 48 Landgericht

990 Die Ehefrau Edeltraut Langer, geb. Wrana, Kleinenglis Nr. 130, Krs. Fritzlar-Homburg — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Ehrh. v. Stein, Fritzlar — klagt gegen ihren Ehemann Wilhelm Langer, zuletzt wohnhaft in Modlan, Krs. Auslig, jetzt unbekanntem Aufenthalte, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu schei-

den. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 17. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Im Druschal 1 (Luttenhaus) Zimmer 8, auf den 25. Mai 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 10. Febr. 1948 bewilligt worden. 2 R II 41/47 Fri. Kassel, 15. 3. 48 Amtsgericht

991 In der Prozeßsache der Ehefrau Rechnungsführer Adolf Kukusch, Margarete, geb. Dalicho, aus Gellershausen, Krs. Waldeck, Südstr. 92 — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Bihm, Bad Wildungen, Brunnenstr. 55 — gegen ihren Ehemann, den Rechnungsführer Adolf Kukusch, aus Gellershausen, Krs. Waldeck, Südstr. 92, jetzt unbekanntem Aufenthalte, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden, wird der Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 11. Zivilkammer des Landgerichts in Kassel, Leipziger Str. (Schule neben Gefängnis) auf den 9. Juni 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 13. März 1948 bewilligt worden. 2 R 706/1947 Ko. Kassel, 17. 3. 48 Landgericht

992 Durch Beschluß vom 12. März 1948 ist der Bauer und ehemalige Gefreite Aloys Josef Dehler, geboren am 26. Juli 1906 in Lehnerz, zuletzt wohnhaft gewesen in Lehnerz, für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 11. Mai 1945, 12 Uhr 5 II 6 49 Fulda, 12. 3. 48 Amtsgericht

993 Durch Beschluß vom 12. März 1948 ist der Bauer Emil Steiner, geboren am 8. September 1894 in Michelsdorf, zuletzt wohnhaft gewesen in Michelsdorf, für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 7. März 1946, 8 Uhr. 5 II 7 48 Fulda, 12. 3. 48 Amtsgericht

994 Durch Beschluß vom 10. März 1948 ist die am 29. Januar 1865 in Fulda geborene Margarethe Elisabeth Reubs und die am 7. August 1868 in Fulda geborene Juliane Josepha Reubs, beide zuletzt wohnhaft in Fulda, für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 11. September 1944, 24 Uhr. 5 II 11 48 Fulda, 10. 3. 48 Amtsgericht

995 In dem Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Todeszeit des am 16. Januar 1908 in Leipzig geborenen kaufmännischen Angestellten, zuletzt Obergefreiter, Julius Favreau aus Hanau, wird dessen Tod und als Zeitpunkt des Todes der 4. April 1945 festgestellt. UR II 66 47 Hanau, 16. 1. 48 Amtsgericht

996 Durch Beschluß vom 26. Febr. 1948 ist festgestellt worden, daß der Landwirt Richard Ziegler, geboren am 13. Juni 1909 in Roßbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Roßbach (Kreis Hünfeld), am 30. Juni 1945, 24 Uhr, im Lazarett des russischen Kriegsgefangenenlagers Taganrog verstorben ist. UR II 99 47 Hünfeld, 27. 2. 48 Amtsgericht

997 Die am 4. Sept. 1842 in Ober-Mörlen, geb., zuletzt in Kranzberg-Friedrichthal wohnhaft und mit dem Witwer Adam Lauth daselbst seit dem 4. Mai 1871 verheiratet gewesene Theresia Lauth, geb. Geck, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dez. 1878 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 2 UR II 5 47 Usingen, 6. 3. 48 Amtsgericht

998 Der Berufssoldat Georg Wilhelm Schneider, zuletzt Hauptfeldwebel in einer Luftwaffenfelddivision, geboren 10. Februar 1915 in Ehringen, zuletzt wohnhaft in Windecken, wird

Öffentliche Zustellungen

999 Der Kaufmann Josef Post, Bad Salzschlirf, Bahnhofstr. 88 — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Schultheis, Fulda — klagt gegen seine Ehefrau Aurelle Post, geb. Hanke, in Bielsko/Biala, Gorny Slask, ul. Komarowicka 10, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Fulda, Amtsgerichtsgebäude, auf den 17. Juni 1948, 8 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 12. März 1948 bewilligt. 3 GR 37/47 Fu. Kassel, 16. 3. 48 Landgericht

1000 Die Ehefrau Edeltraut Langer, geb. Wrana, Kleinenglis Nr. 130, Krs. Fritzlar-Homburg — Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Ehrh. v. Stein, Fritzlar — klagt gegen ihren Ehemann Wilhelm Langer, zuletzt wohnhaft in Modlan, Krs. Auslig, jetzt unbekanntem Aufenthalte, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu schei-

für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 27. Juni 1914, 24 Uhr, festgestellt. II 1/48  
Windecken, 18. 3. 48 Amtsgericht

999 Durch Urteil vom 12. März 1948 ist der Eigentümer des Grundstücks Bindsachsen Bl. 292 mit seinem Recht ausgeschlossen worden. F 2/47  
Büdingen, 12. 3. 48 Amtsgericht

1000 Die Einspruchsfrist gegen das am 3. Febr. 1948 verkündete Versäumnisurteil (Amtsgericht Eschwege C 26/46) der minderjährigen Brigitte Bracht, Düsseldorf, Kasernenstr. 41 — vertreten durch das städtische Jugendamt Düsseldorf — gegen den Kraftfahrer Werner Flück, zuletzt wohnhaft in Wanfried (Krs. Eschwege), Schlagdetstraße 16, wegen Unterhalts wird gemäß § 339 Abs. II ZPO. bis zum 30. April 1948 bestimmt. C 26/46  
Eschwege, 12. 3. 48 Amtsgericht

1001 Durch Ausschluß-Urteil vom 5. März 1948 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt a. M. — Höchst, Nr. 33 737, über RM 2336.—, ausgestellt für Hilde Eschmann, Frankfurt a. M. — Höchst, Leverkusenstr. 5, für kraftlos erklärt worden. H 8 F 2/48  
Ffm. — Höchst, 5. 3. 48 Amtsgericht

1002 In dem Vergleichsverfahren des Sergius von Griptsch, Kaufmann, Frankfurt a. M., Weberstraße 12, als Alleininhaber der beiden nicht eingetragenen Firmen: 1. Diplom-Ingenieur E. Klüßß GmbH., Frankfurt a. M., 2. FAM Frankfurter Apparate- und Maschinenbau GmbH., Frankfurt a. M., beide Firmen in Frankfurt a. M., Friedberger Landstraße 298. Der Beschluß vom 29. Oktober 1947, durch den ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen war, wird gemäß § 65, Abs. 1 Vergleichsordnung als entbehrlich mit Wirkung vom 3. Februar 1948 aufgehoben. 8 VN 1/47  
Frankfurt a. M., 8. 3. 48 Amtsgericht

1003 In der Aufgebotsache der Witwe des Landwirts Johann Wilhelm Fischer Marie, geb. Müller, Frankfurt am Main — Rödelheim, Assenheimer Straße 7/9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reiß, Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Amtsgerichtsrat Werth für Recht erkannt: Der Hälfteanteil des im Grundbuch von Frankfurt a. M. — Rödelheim Band 45, Blatt 1655 für Christian Ludwig Fischer, Frankfurt am Main — Rödelheim, verzeichneten Grundstücke Rödelheim: Flur 6, Kartenbl. 84, Steuerbuch 57, Hofraum, Assenheimer Straße 9, 62 qm, Flur 6 143/81, Steuerbuch 809, bebauter Hofraum, Assenheimer Straße 9, 16,77 a, Flur 6, Kartenblatt 159/81, Acker an der Rat. Hofmannstraße, 2,62 a, wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3 F 227/47  
Frankfurt a. M., 8. 3. 48 Amtsgericht

1004 Durch Ausschlußurteil vom 25. Februar 1948 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Kempfenbrunn Art. 495 eingetragenen Grundstücks Ktbl. 6, Parz. 78, Acker im unteren Tal, mit seinen Rechten an diesem Grundstück ausgeschlossen worden. F 4/47  
Gelnhausen, 25. 2. 48 Amtsgericht

1005 In der Aufgebotsache der Witwe Luise Schnabel, geb. Schwalb, in Gießen-Wieseck, Rabenauer Str. 12, hat das Amtsgericht Gießen durch den Amtsgerichtsrat Dr. Menges für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Blatt 135, Abt. III lfd. Nr. 1 für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH. in Wieseck eingetragene, vom Ausschließungstage ab bis zu 10 v. H. verzinssliche Hypothek von 600.— Goldmark wird für kraftlos erklärt. 6 F 8/47  
Gießen, 5. 3. 48 Amtsgericht

1006 In der Aufgebotsache des Friedrich Jourdan, Mörfelden, Groß-Gerauer Straße 2, wurde der Hypothekenbrief zu der im Grundbuch für Mörfelden Bd. 41, Bl. 3011 in Abt. III, lfd. Nr. 1 für die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft (DBS) eingetragene Hypothek über 8840,55 RM, lastend auf dem Grundbesitz des

Friedrich Jourdan, Mörfelden, für kraftlos erklärt. 2 F 7/47  
Groß-Gerau, 4. 3. 48 Amtsgericht

1007 Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Gudensberg Nr. 14 092 über 1900,69 RM, ausgestellt für Martin Hochapfel II in Maden, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller. F 2/47  
Gudensberg, 21. 1. 47

Amtsgericht Fritzlär  
Zweigstelle Gudensberg  
1008 In der Aufgebotsache der Stadtparkasse Homberg (Bez. Kassel) der Sparkassenbücher Nr. 31 808, ausgestellt auf den Namen Marianne Fröhlich, Homberg (Bez. Kassel), Bahnhofstraße 22, und Nr. 32 277, ausgestellt auf den Namen Robert Fröhlich, Homberg (Bez. Kassel), Bahnhofstr. 22, hat das Amtsgericht in Homberg (Bez. Kassel) durch den Amtsgerichtsrat Dr. Pohl für Recht erkannt: Die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Homberg (Bez. Kassel) Nr. 31 808, ausgestellt für Marianne Fröhlich, Homberg, Bahnhofstraße 22, und Nr. 32 277, ausgestellt für Robert Fröhlich, Homberg, Bahnhofstraße 22, werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller. F 2/47  
Homberg (Bez. Kassel), 17. 3. 48

Amtsgericht  
1009 Die von dem Vorschuß-Verein Hünfeld e. G. m. b. H., Hünfeld, auf Karl Wingenfeld in Haselstein ausgestellt Eiserne Sparkarte Nr. ES 32 wird für kraftlos erklärt. F 9/47  
Hünfeld, 28. 2. 48 Amtsgericht

1010 Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Müsenbach Band II, Blatt 53 — Eigentümer: Landwirt Johannes Rohrbach in Müsenbach — Abt. III, lfd. Nr. 5 eingetragene Aufwertungshypothek von 879,18 GM wird für kraftlos erklärt. F 10/47  
Hünfeld, 19. 3. 48 Amtsgericht

1011 In der Aufgebotsache der Eheleute Franz und Barbara Bohrmann aus Frankfurt a. M. hat das Amtsgericht Lampertheim durch den Amtsgerichtsrat Gilmer für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 15. März 1926 über die im Grundbuch von Viernheim auf Blatt 2233 in Abt. III unter Nr. 3 für die Gemeinde Viernheim eingetragene Baudarlehenshypothek von 700.— RM, zuzüglich bis zu 10 % Zinsen ab 1. April 1946 und 70.— RM jährlicher Nebenleistung wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller. 6 F 14/47  
Lampertheim, 10. 3. 48 Amtsgericht

1012 Durch Ausschlußurteil vom 6. Febr. 1948 ist das auf den Namen der Gläubigerin Anna Schmidt, geb. Bachmann, in Schwarzenberg ausgesetzte Sparkassenbuch der Stadtparkasse Melsungen Nr. 32 684 für kraftlos erklärt. F 4/47  
Melsungen, 15. 2. 48 Amtsgericht

1013 Durch Ausschlußurteil vom 6. März 1948 sind die Grundschuldbriefe über die für den Bankverein Weilmünster eGmbH. (jetzt Volksbank Weilmünster eGmbH.) a) im Grundbuch von Naunstadt 1. Ts., Band 8, Blatt 281 (eingetragener Eigentümer: Wilhelm Stamm, Schmied in Naunstadt, sowie b) im Grundbuch von Naunstadt 1. Ts., Band 7, Blatt 249 (eingetragener Eigentümer: Wilhelm Heinrich Stamm, Landwirt und Schmied, und dessen Ehefrau Lina, geb. Grimm, Naunstadt) jeweils in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und 2 eingetragenen Grundschulden, und zwar unter lfd. Nr. 1 am 21. April 1937 in Höhe von 3500 RM (dreitausendfünfhundert RM) und unter lfd. Nr. 2 am 11. Mai 1938 in Höhe von 1000 RM (eintausend RM), für kraftlos erklärt worden. 2 F 1/47  
Uisingen, 6. 3. 48 Amtsgericht

1014 Durch Ausschlußurteil vom 6. März 1948 ist der Hypothekenbrief vom 5. Dezember 1938 über die im Grundbuch von Arnoldshain Bd. XIII, Blatt 510 (eingetragener Eigentümer: Wilhelm Müller II in Arnoldshain) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Eheleute Wilhelm Wilhelm und Lina Wilhelm, geb. Müller, in Frankfurt a. M.

auf Grund der Eintragungsbewilligung vom 9. November 1938 eingetragene, zu 5 % verzinssliche Darlehensforderung von 2000 RM für kraftlos erklärt worden. 2 F 2/47  
Uisingen, 6. 3. 48 Amtsgericht

**B** Anzeigen anderer Behörden

1015 Bei der am 17. März 1948 vorgenommenen Auslosung der auf den 1. Juli 1948 zur Einlösung fälligen Jahresrate 1948 der Darmstädter Anleihe vom Jahre 1928 Buchst. B wurden folgende Nummern gezogen:  
Abteilung I: 14 Stücke im Nennwert von je 5000 RM: 10 21 33 92 110 119 124 144 169 207 220 223 254 256.  
Abteilung II: 107 Stücke im Nennwert von je 1000 RM: 5 9 22 43 89 128 131 141 148 191 247 262 286 294 297 306 327 328-340 368 422 433 459 476 527 536 574 620 622 629 678 703 710 734 735 775 781 788 830 837 839 887 890 912 957 979 986 1008 1024 1046 1086 1088 1128 1185 1193 1255 1288 1307 1343 1360 1361 1366 1385 1424 1465 1469 1483 1495 1503 1507 1531 1563 1595 1597 1608 1614 1618 1629 1630 1659 1665 1677 1718 1719 1745 1748 1796 1814 1822 1835 1846 1905 1933 1936 1953 1956 2012 2024 2038 2051 2061 2065 2075 2088 2091 2100 2138.  
Abteilung III: 40 Stücke im Nennwert von je 500 RM: 5 11 37 60 86 114 140 233 263 272 274 275 311 326 336 403 441 485 494 510 517 545 553 555 558 568 577 584 585 602 604 608 614 636 675 682 689 752 768 790.  
Abteilung IV: 15 Stücke im Nennwert von je 200 RM: 17 19 24 71 72 114 148 197 205 209 213-226 390 409 452.  
Die Auszahlung der gezogenen Stücke erfolgt mit ihrem Nennbetrag gegen Vorlage der Stücke durch alle öffentlichen Bankinstitute und Sparkassen. Mit dem 1. Juli 1948 hört die Verzinsung der ausgelosten Stücke auf.  
Darmstadt, 17. 3. 48  
Der Oberbürgermeister - Rechenamt

1016 Der Flüchtlingspaß Nr. 218 699 des Heinz Günter Süßenbach, geboren am 24. Februar 1925 in Gräben (Kreis Schweidnitz, Schlesien), wohnhaft in Grünberg (Kreis Gießen), Theo-Koch-Straße 7, ist im Januar 1948 in Gießen abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Gießen, 11. 3. 48  
Der Landrat des Landkreises Gießen  
Flüchtlingskommissar

1017 Die nachstehend aufgeführten Kennkarten sind durch Diebstahl oder sonstige Umstände in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt (Wohnort Wetzlar):  
Baranowski, Irmgard, geboren 3. Nov. 1926 in Proben, Kenn-Nr. Y 300 574, Oswald, Alice, geb. Klabunde, geboren 18. Jan. 1907 in Wetzlar, Kenn-Nummer Y 310 250,  
Falk, Franz, geboren 12. Dez. 1897 in Montabaur, Kenn-Nr. Y 300 538,  
Jansen, Johann, geboren 17. Sept. 1913 in Viersen, Kenn-Nr. Y 301 125,  
Niekirch, Otto, geboren 12. Juli 1903 in Mailß, Kenn-Nr. Y 306 939,  
Dumont, Marianne, geb. Seidenberg, geboren 12. Nov. 1912 in Bad Honnef, Kenn-Nr. Y 303 167,  
Machatsch, Otilie, geb. Turba, geboren 14. Okt. 1903 in Waschgrün, Kenn-Nr. Y 312 499,  
Strunk, Ernst, geboren 24. Febr. 1924 in Heinrichsdorf, Kenn-Nr. Y 304 666,  
Müller, Esther, geboren 24. Mai 1929 in Frankenthal, Kenn-Nr. Y 319 448,  
Knödel, Helmut, geboren 17. April 1922 in Eisenach, Kenn-Nr. Y 319 696,  
Hawlin, Julie, geboren 24. April 1916 in Brück, Kenn-Nr. Y 361 169,  
Probel, Anna, geb. Krallert, geboren 19. Febr. 1912 in Bernau, Kenn-Nummer Y 361 170,  
Unger, Charlotte, geboren 22. November 1920 in Bautsch, Kenn-Nr. B 02986,  
Schütz, Otto, geboren 7. Nov. 1881 in Niedershausen, Kenn-Nr. Y 307 870,  
Rott, Ely, geboren 6. Nov. 1920 in Ammensen, Kenn-Nr. Y 302 025,  
Leptarczyk, Gottfried, geboren 8. Nov. 1903 in Stein, Kenn-Nr. Y 318 257,  
Wenz, Helmut, geboren 18. Juni 1928 in Wetzlar, Kenn-Nr. Y 315 336,  
Foltzart, Georg, geboren 2. Nov. 1922 in Tschenschtau, Kenn-Nr. Y 318 385,

Strack, Wilh., Hilfsarbeiter, geboren 9. Mai 1911 in Wetzlar, Kenn-Nr. Y 319 424,  
Hollreiser, Johanna, Haustochter, geboren 5. Dez. 1925 in Wetzlar, Kenn-Nr. Y 313 870,  
Göbel, Paul, Hilfsarbeiter, geboren 30. Juni 1917 in Wetzlar, Kenn-Nr. Y 308 206,  
Schünemann, Hedwig, geb. Jah, Hausfrau, geboren 21. Nov. 1878 in Kössling, Kenn-Nr. Y 302 430,  
Tolzmann, Johanna, geb. Schmelz, Hausfrau, geb. 15. April 1909 in Wetzlar, Kenn-Nr. Y 304 643,  
Roth, Anna, geb. Heimcr, -Hausfrau, geboren 12. Mai 1880 in Pl. Schmelzthal, Kenn-Nr. Y 319 258,  
Schäfer, Lore, geb. Schmidt, Hausfrau, geboren 1. Januar 1923 in Weidenau, Kenn-Nr. Y 303 665.  
Wetzlar, 4. 3. 48 Der Landrat

**C** Wirtschaftsanzeigen

1018 Kündigung der Hessischen Staatsanleihe von 1928, Reihe 4. Sämtliche noch umlaufenden Stücke der 3 1/2 %igen Staatsanleihe von 1928 werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juni 1948 gekündigt. Die Einlösung erfolgt zum Nennwert. Die Verzinsung erlischt mit dem Rückzahlungstermin. Die vor dem 1. Januar 1946 fällig gewordenen Zinsscheine werden unverkürzt eingelöst. Von den nach dem 1. Januar 1946 fällig gewordenen und fällig werdenden Zinsscheinen wird die Kapitalertragssteuer mit 25 v. H. einbehalten. Für fehlende Zinsscheine wird der Einlösbetrag entsprechend gekürzt. Die Schuldverschreibungen nebst den nicht mehr zu zahlenden Zinsscheinen sind mit geordneten Nummernverzeichnissen einzureichen bei der Staatsoberkasse Darmstadt (Schuldenverwaltung), Eugen-Bracht-Weg 6, von der Überweisung der Beträge erfolgt. Provisionsfreie Einlösestellen sind: Landeszentralbank von Hessen (Haupt- und Zweigstellen); Hessische Bank und Rhein-Main-Bank Filiale in Frankfurt a. Main und Darmstadt; Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Frankfurt a. M.; E. Metzler seel. Söhne und Co., Frankfurt a. M.; Merck, Fink & Co., München; Hessische Landesbank-Girozentrale, Darmstadt, Paulusplatz 1; Hessische Staatsoberkasse Darmstadt, Darmstadt, 8. 4. 48.

Auf Grund Auftrags und Ermächtigung des Hessischen Staatsministeriums der Finanzen in Wiesbaden.  
Der Regierungspräsident in Darmstadt  
Abtlg. II — Finanzen

1019 Die Dampfzegielei Hungen GmbH., Hungen, ist durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. April 1941 aufgelöst. Liquidator ist Herr Heinrich Schäfer, kaufm., Angestellter in Hungen. Etwaige Ansprüche gegen die Gesellschaft sind sofort, spätestens ein Jahr nach der Bekanntmachung, bei dem Liquidator geltend zu machen.  
Hungen, 24. 3. 48  
Volk, Notar u. Rechtsanwalt

1020 Saalbau - Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden zu der am Dienstag, dem 4. Mai 1948, 17 Uhr, im Hause des Besatzungsamtes Frankfurt a. M., Siesmayerstraße 12, P., stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung:  
1. Vorlage der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1945/46 und 1946/47 sowie der Berichte des Aufsichtsrats.  
2. Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.  
3. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1947/48.  
4. Ergänzung des Aufsichtsrats.  
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung durch Hinterlegung nach den gesetzlichen Bestimmungen den Besitz von Aktien mit Nummernverzeichnis bei der Ge-

sellschaft, Frankfurt a. M., Scholdererweg 13, bei der Stadthauptkasse — Hinterlegungsstelle, Frankfurt a. M., Paulsplatz 9, oder bei einem deutschen Notar nachgewiesen haben.

**1021** Die Treuhänder der Messerschmitt AG, Augsburg und der Messerschmitt GmbH, Regensburg geben bekannt: Die Auszahlung der bis 30. April 1945 angefallenen und bisher noch nicht vergüteten Löhne und Gehälter ist nunmehr von der zuständigen Behörde genehmigt. Jeder ehemalige Arbeitnehmer, der noch Lohn- oder Gehaltsansprüche zu stellen hat, wird gebeten, bis spätestens 30. April 1948 eine Postkarte mit folgenden Angaben einzusenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontrollnummer, Abteilung, letzte Einsatzstelle, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer, und zwar an den zuständigen Treuhänder: von ehemaligen Betriebsangehörigen des Stammwerkes Augsburg: an den Treuhänder der Messerschmitt AG, Augsburg, Hauptstätterstraße 148, und von ehemaligen Betriebsangehörigen des Werkes Regensburg: an den Treuhänder der Messerschmitt GmbH, Regensburg, Prüflingerstraße 110.

**1022** Bornheimer Volksbank e. G. m. b. H., Frankfurt am Main, Bergerstraße 171. Wir laden unsere Mitglieder zu unserer am Freitag, 23. April 1948, 19 Uhr, im Restaurant „Schützenhof“, Frankfurt a. M., Bergerstr. 175, stattfindenden 20. ordentlichen Generalversammlung höflichst ein. Tagesordnung: 1. a) Bericht des Vorstandes; b) Bericht des Aufsichtsrates; c) Prüfungsbericht des Hessen-Mittelrheinischen Genossenschaftsverbandes über die in der Zeit vom 13. Febr. bis 24. Febr. 1948 vorgenommene ordentliche Prüfung der Geschäftsjahre 1946 u. 1947.

2. a) Genehmigung der Bilanzen 1944, 1945 und 1946, Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung 1944, 1945 und 1946; b) Entlastung von Vorstand u. Aufsichtsrat für 1944, 1945 u. 1946. 3. a) Genehmigung der Bilanz 1947, Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung 1947; b) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. 4. Beschlussfassung der Vergütung an Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 1947. 5. Statutenänderung des § 48 betr.: Bekanntmachungen der Genossenschaft. 6. a) Neuwahl des Aufsichtsrats; b) Bericht der Einschätzungskommission und Neuwahl. 7. Verschiedenes. 8. Vorlesung und Genehmigung des Protokolls. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht liegen für unsere Mitglieder im Geschäftslokal zur Einsicht auf; Anträge zur Generalversammlung können bis zum 19. April 1948 eingereicht werden.

Der Aufsichtsrat:  
I. A.: Willi Wittlich, Vors.  
**1023** ADA-ADA-SCHUH Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.-Höchst. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am 3. Juni 1948, 11.30 Uhr, im Sitzungssaal unseres Fabrikgebäudes stattfindenden neunten ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats sowie der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1946/47; 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns für das Geschäftsjahr 1946/47; 3. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;

4. Aufsichtsratswahlen; 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1947/48. Die Aktionäre, die in der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben ihre Aktien bis spätestens 31. Mai 1948 bei der Gesellschaft in Frankfurt a. M.-Höchst, oder bei der Rhein-Main-Bank in Frankfurt am Main, oder bei dem Bankhaus August Lenz & Co. in München, oder bei dem Bankhaus Georg Hauck & Sohn in Frankfurt a. M., oder bei einer deutschen Wertpapiersammelbank, oder bei einem deutschen Notar zu hinterlegen. Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar muß der Hinterlegungsschein spätestens am 2. Juni 1948 bei dem Vorstand der Gesellschaft eingereicht sein. Frankfurt a. M.-Höchst, 31. 3. 48  
Der Vorstand

**1024** Bremisch-Hannoversche Kleinbahn-Aktiengesellschaft der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Moselstraße 2, werden hierdurch zu der 48. ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 24. Mai 1948, 12 Uhr, in Frankfurt a. M., Moselstr. 2, eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts und des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1946 mit dem Bericht des Aufsichtsrats; 2. Beschlussfassung über den Gewinn für 1946; 3. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; 4. Wahl eines Abschlussprüfers für 1947 gemäß § 136 Akt.-G.; 5. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien vor der Hauptversammlung bei der Gesell-

schaftskasse in Frankfurt a. M., Moselstr. 2, oder spätestens am 19. Mai 1948 bei der Verkehrswesen-West GmbH, Hamburg 23, Ellbeklat 37, bei der Bremer Bank in Bremen oder bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. Frankfurt a. M., 7. 4. 48 Der Vorstand  
**1025** Butabach-Licher Eisenbahn Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Moselstraße 2. Die Aktionäre werden hiermit zu einer ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 7. Mai 1948, 9.30 Uhr, im Rathaus zu Butabach eingeladen. Tagesordnung: 1. Überführung in das Gemeinvermögen gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen. 2. Vorlage des Geschäftsberichts und des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1946 mit dem Bericht des Aufsichtsrats. 3. Beschlussfassung über die Gewinnverteilung; 4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; 5. Wahl eines Abschlussprüfers gemäß § 136 Akt.-G. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei der Kasse der Verkehrswesen-West-GmbH., Hamburg 23, Ellbeklat 37, oder bei dem Bankhaus Heinrich Kirchholtes & Co., Frankfurt a. M., Moselstraße 2, oder spätestens am Montag, den 3. Mai 1948, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. Frankfurt a. M., 9. 4. 48 Der Vorstand

**1026 CHEMISCHE WERKE BROCKHUES AKTIENGESELLSCHAFT NIEDERWALLUF A. RHEIN**

Vermögensaufstellung vom 30. September 1947

**BESITZTEILE**

	Stand am 1. 10. 1946 RM	Zugang RM	Abschrei- bung RM	Stand am 30. 9. 1947 RM
<b>I. Anlagewerte:</b>				
1. Bebaute Grundstücke mit:				
a) Geschäfts- und Wohngebäuden . . . . .	200 000.—	557.16	7 557.16	193 000.—
b) Fabrikgebäuden . . . . .	340 000.—	—	12 000.—	328 000.—
c) Hauszinssteuerabgeltung . . . . .	16 920.—	—	2 820.—	14 100.—
2. Unbebaute Grundstücke . . . . .	73 000.—	—	—	73 000.—
3. Gebäude auf gepachteten Grundstücken . . . . .	1.—	—	—	1.—
4. Maschinen und Apparate . . . . .	6 500.—	—	6 499.—	1.—
5. Werkzeuge und Mobilien . . . . .	1.—	—	—	1.—
6. Fuhr- und Autopark . . . . .	1.—	9 503.53	9 503.53	1.—
7. Kurzlebige Wirtschaftsgüter . . . . .	—	678.—	678.—	—
	636 423.—	10 738.69	39 057.69	608 104.—
<b>II. Umlaufvermögen:</b>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe . . . . .	133 352.56	—	—	133 352.56
2. Halbfertige Erzeugnisse . . . . .	9 551.06	—	—	9 551.06
3. Fertige Waren . . . . .	124 308.48	267 212.10	—	391 520.58
4. Anzahlungen . . . . .	—	—	6 869.10	6 869.10
5. Waren- und Leistungsforderungen . . . . .	—	—	73 854.49	73 854.49
6. Schecks . . . . .	—	—	9 367.45	9 367.45
7. Kasse, Postcheckamt, Reichsbank . . . . .	—	—	77 274.87	77 274.87
8. Andere Bankguthaben . . . . .	—	—	186 423.17	186 423.17
9. Sonstige Forderungen . . . . .	—	—	5 344.76	5 344.76
	—	—	—	626 345.94
<b>III. Zweifelhafte Wertansätze auf Grund des Kriegsausganges . . . . .</b>				
	—	—	—	295 618.67
<b>IV. Posten der Rechnungsabgrenzung . . . . .</b>				
	—	—	—	10 624.88
<b>V. Abgetretene Auslandsforderungen . . . . .</b>				
	—	—	12 585.13	12 585.13
				1 540 693.49

**SCHULDTEILE**

	RM	RM
<b>I. Grundkapital (nur Stammaktien) . . . . .</b>		850 000.—
<b>II. Rücklagen:</b>		
1. Gesetzliche Rücklage . . . . .	85 000.—	
2. Werkerneuerungsrücklage . . . . .	100 000.—	
3. Sonderrücklage . . . . .	130 000.—	
	315 000.—	
<b>III. Wertberichtigung des Umlaufvermögens . . . . .</b>		
	—	100 000.—
<b>IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden . . . . .</b>		
	—	126 386.61
<b>V. Verbindlichkeiten:</b>		
1. Anzahlungen . . . . .	8 688.47	
2. Waren- und Leistungsschulden . . . . .	34 025.05	
3. Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	22 807.54	
	65 521.06	

VI. Posten der Rechnungsabgrenzung . . . . .		45 021.89
VII. Eventualverpflichtung aus abgetretenen Auslandsforderungen . . . . .	12 585.13	
VIII. Gewinn: . . . . .		
Vortrag 1945/46 . . . . .	5 859.98	
im Geschäftsjahr 1946/47 . . . . .	12 903.95	38 763.93
		1 540 693.49

**Gewinn- und Verlustrechnung  
AUFWENDUNGEN**

	RM
1. Löhne . . . . .	206 668.63
2. Soziale Abgaben . . . . .	13 983.22
3. Abschreibungen . . . . .	39 057.69
4. Zinsen . . . . .	742.17
5. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen . . . . .	200 014.73
6. Beiträge an Berufsvertretungen, soweit gesetzlich . . . . .	196.—
7. Gewinn: . . . . .	
Vortrag 1945/46 . . . . .	RM 5 859.98
im Geschäftsjahr 1946/47 . . . . .	RM 32 903.95
	38 763.93
	499 506.39

**ERTRÄGE**

	RM
1. Ausweispflichtiger Rohertrag . . . . .	462 123.74
2. Sonstige Erträge . . . . .	13 998.86
3. Außerordentliche Erträge . . . . .	17 523.81
Gewinn-Vortrag . . . . .	5 859.98
	499 506.39

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss zum 30. September 1947 und der Geschäftsbericht 1946/47, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Wertansätze, soweit sie durch den Kriegsausgang beeinflusst sind, können nicht endgültig beurteilt werden.

Wiesbaden, 15. 1. 48  
Dr. Rudolf Kämlich, Wirtschaftsprüfer  
Aufsichtsrat: August Franz, Direktor der Nassauischen Landesbank, Wiesbaden, Vorsitz; Wilhelm Würbach, Direktor der Mittelrheinischen Bank, Mainz, stellvert. Vorsitz; Hermann Petersen, Prokurist des Bankhauses B. Metzler seel. Sohn & Co., Frankfurt a. M.  
Vorstand: Walter Liertz, Wiesbaden, Wilhelm Brescher, Mainz.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich Mk. 1,30 (einschl. Mk. —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich Mk. —,38 Zustellgebühr, — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile Mk. —,50. — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 12 000.